

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 544

Bern, 10. August 2021

Besetzung

Obergerichtssuppleant Knecht (Präsident i.V.),
Oberrichterin Sanwald, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Ragonesi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher Dr. B. _____

Beschuldigter 1

C. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D. _____

Beschuldigter 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
vertreten durch Staatsanwalt F. _____, Staatsanwaltschaft für
Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 12, 3011 Bern
Berufungsführerin

und

E. _____
Zivilklägerin

Gegenstand

Berufung gegen das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafge-
richts (Einzelgericht) vom 20. November 2020 (WSG 2020 23+24)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Vorbemerkung zur Zitierweise

Die vom Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht (nachfolgend: Vorinstanz) gewählte Zitierweise wird übernommen (Akten betreffend A. _____ «pag. S xx xxx » / Akten betreffend C. _____ «pag. E xx xxx»). Im Übrigen erfolgt eine reguläre Zitierweise («pag. xx xxx»).

2. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 20. November 2020 erkannte die Vorinstanz was folgt (pag. 18 219 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

Das Strafverfahren gegen A. _____, vgt., wegen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen durch

1. Besitz zum Konsum von 4,2 Gramm Marihuana am 6. Juli 2018 um ca. 21:35 Uhr in Basel (Ziff. I.2.3. der Anklageschrift);
2. Konsum von Marihuana am 22. August 2019 um ca. 16:35 Uhr in Basel (Ziff. I.2.3. der Anklageschrift);

wird **eingestellt**

jeweils ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

II.

A. _____, vgt., **wird schuldig erklärt**

1. des **gewerbsmässigen Betrugs**, begangen am 22. und 24. Juni 2020 in Bern im Deliktsbetrag CHF 120'000.00, davon CHF 60'000.00 versucht, zum Nachteil von E. _____ (Ziff. I.1 der Anklageschrift);
2. **Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz**, begangen am 29. März 2018, 19. April 2018 sowie 13. September 2018
 - 2.1. durch Besitz zum Verkauf von total 87,2 Gramm Marihuana (Ziff. I.2.1 der Anklageschrift);
 - 2.2. durch Verkauf einer unbestimmten, 150 Gramm nicht übersteigenden Menge Marihuana (Ziff. I.2.1 der Anklageschrift);
3. **Widerhandlung gegen Art. 19a Betäubungsmittelgesetz**, begangen durch Konsum von Kokain am 24. Juni 2020 in Basel (Ziff. I.2.2. der Anklageschrift);

und er wird in Anwendung der

Art. 22, 34, 40, 42, 44, 47, 51, 106, 146 Abs. 1 und 2 StGB

Art. 19 Abs. 1 lit. c und d, 19a BetmG

Art. 418, 422, 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **16 Monaten**. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Umfang von **123 Tagen** wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00**, ausmachend CHF 900.00.
3. Zu einer **Busse von CHF 200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.
4. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 16'542.50**, bestehend aus:

den Kosten der Voruntersuchung		
1/2 der Gebühr (insgesamt CHF 12'000.00)	CHF	6'000.00
1/2 der Kosten der Überwachungsmaßnahmen (CHF 6'500.00)	CHF	3'250.00
Persönliche Gebühren (Haftentscheide, Gerichtsstand, etc.)	CHF	5'742.50
den Kosten der Hauptverhandlung (inkl. schriftliche Begründung)		
1/2 der Gebühr (insgesamt CHF 2'600.00)	CHF	1'300.00
den Kosten für das Führen der Anklage vor Gericht durch die Staatsanwaltschaft		
1/2 der Gebühr (insgesamt CHF 500.00)	CHF	250.00
Total ausmachend	CHF	16'542.50

unter solidarischer Haftbarkeit für die Gesamtkosten (ohne persönliche Gebühren des anderen Beschuldigten) von **CHF 21'600.00** (Art. 418 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 50 OR).

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr der Hauptverhandlung um insgesamt CHF 600.00, ausmachend anteilmässig zugunsten von **A.**_____, vgt., CHF 300.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen somit **CHF 16'242.50**.

III.

Das Strafverfahren gegen **C.**_____, vgt., wegen **Widerhandlungen gegen das Be-täubungsmit-telgesetz**, angeblich begangen durch Besitz zum Konsum evtl. Konsum von Kokain am 24. Juni 2020 in Basel und Bern (Ziff. I.3.2. der Anklageschrift) wird **eingestellt**

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

IV.

C._____, vgt., **wird schuldig erklärt**

1. der **Gehilfenschaft zu Betrug**, begangen am 22. Juni 2020 in Bern im Deliktsbetrag CHF 60'000.00 zum Nachteil von E._____, (Ziff. I.1 a der Anklageschrift);
2. der **Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug**, begangen am 24. Juni 2020 in Bern im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00 zum Nachteil von E._____, (Ziff. I.1 b der Anklageschrift);
3. der **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit**, begangen am 24. Juni 2020 in Bern (Ziff. I.3.1 der Anklageschrift);

und er wird in Anwendung der

Art. 22, 25, 40, 47, 51, 66abis, 146 Abs. 1 StGB

Art. 91a Abs. 1 SVG

Art. 418, 422, 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **10 Monaten**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Umfang von **150 Tagen** wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.00**, ausmachend CHF 300.00.

3. Zur Bezahlung der auf ihn entfallenden **Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 11'600.00**, bestehend aus:

den Kosten der Voruntersuchung			
1/2 der Gebühr (insgesamt CHF 12'000.00)	CHF		6'000.00
1/2 der Kosten der Überwachungsmassnahmen (CHF 6'500.00)	CHF		3'250.00
Persönliche Gebühren (Haftentscheide, Gerichtsstand, etc.)	CHF		800.00

den Kosten der Hauptverhandlung (inkl. schriftliche Begründung)			
1/2 der Gebühr (insgesamt CHF 2'600.00)	CHF		1'300.00

den Kosten für das Führen der Anklage vor Gericht durch die Staatsanwaltschaft			
1/2 der Gebühr (insgesamt CHF 500.00)	CHF		250.00

Total ausmachend	CHF		11'600.00
-------------------------	------------	--	------------------

unter solidarischer Haftbarkeit für die Gesamtkosten (ohne persönliche Gebühren des anderen Beschuldigten) von **CHF 21'600.00** (Art. 418 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 50 OR).

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr der Hauptverhandlung um insgesamt CHF 600.00, ausmachend anteilmässig zugunsten von **C.**_____, vgt., CHF 300.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen somit **CHF 11'300.00**.

V.

1. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von **A.**_____, vgt., durch Fürsprecher Dr. B._____ wird wie folgt bestimmt:

	Anzahl	Satz		
amtliche Entschädigung	47.00	200.00	CHF	9'400.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	862.10
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	10'262.10		790.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	11'052.30

volles Honorar	47.00	250.00	CHF	11'750.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	862.10
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	12'612.10	CHF	971.15
Total				13'583.25

nachforderbarer Betrag	2'530.95
-------------------------------	-----------------

A._____, vgt., hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 11'052.30 zurückzuzahlen und Fürsprecher Dr. B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 2'530.95 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von C._____, vgt., durch Rechtsanwalt G._____ wird wie folgt bestimmt:

	Anzahl	Satz		
amtliche Entschädigung	49.50	200.00 CHF		9'900.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	412.80
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	10'312.80		794.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	11'106.90
volles Honorar	49.50	250.00 CHF		12'375.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	412.80
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF	12'787.80 CHF		984.65
Total				13'772.45
nachforderbarer Betrag				2'665.55

C._____, vgt., hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 11'106.90 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt G._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 2'665.55 zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI.

- A._____, vgt., und C._____, vgt., werden unter solidarischer Haftbarkeit in Anwendung von Art. 41 und 50 OR sowie Art. 126 StPO verurteilt, der Privatklägerin, E._____ vgt., **CHF 60'000.00** zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).
- Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

VII.

Weiter wird verfügt:

- Betreffend A._____ vgt.:
 - Das beschlagnahmte Bargeld von CHF 5'600.00 (Ass.-Nr. 1000) wird der Privatklägerin E._____ vgt., in Anrechnung an ihre Zivilforderung herausgegeben (Art. 267 StPO).
 - Das beschlagnahmte Bargeld von CHF 20.00 (aus den Effekten) wird zur Deckung der Verfahrenskosten **eingezogen** (Art. 268 StPO).
 - Das beschlagnahmte Bargeld von CHF 2'162.00 (Ass.-Nr. 1002, 1003, 1101, Pos.-Nr. 1) wird **eingezogen** (Art. 70 StGB).
 - Der beschlagnahmte Joint wird **eingezogen und vernichtet** (Art. 69 StGB).
 - 22 Minigrips mit Marihuana (Ass.-Nr. 1001, A017385, A008220 und weitere) werden **eingezogen und vernichtet** (Art. 69 StGB).
 - Das beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone weiss inkl. SIM-Karte mit der Rufnummer ._____ (aus den Effekten) verbleibt als Beweismittel bei den Akten.
 - Das beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone schwarz inkl. USB-Stick (Pos.-Nr. 2) wird **eingezogen und vernichtet**.

- 1.8. Das beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone weiss inkl. USB-Stick (Pos.-Nr. 3) wird **eingezogen und vernichtet**.
 - 1.9. Die beschlagnahmte Waage mit div. leeren Minigrips (Ass.-Nr. 1102) wird **eingezogen und vernichtet**.
 - 1.10. Die beschlagnahmte Laptop-Taschen (Ass.-Nr. A017396 und A008221) werden **eingezogen und vernichtet**.
 - 1.11. Das Laptop (Ass.-Nr. 1001) wird A._____, vgt., zurückgegeben.
 - 1.12. Der PC (Ass.-Nr. 1002) wird A._____, vgt., zurückgegeben.
 - 1.13. Die Zustimmung zur Löschung des von A._____, vgt., erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____ und PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
2. Betreffend C._____ vgt.:
- 2.1. C._____, vgt., wird **in Sicherheitshaft belassen** (Art. 231 StPO, vgl. dazu der Beschluss vom 20.11.2020). Vorbehältlich des vorherigen Eintritts der Rechtskraft des Urteils gilt die Sicherheitshaft **längstens bis am 19. Februar 2021**.
 - 2.2. Das beschlagnahmte Bargeld von CHF 824.70 (Ass.-Nr. 2011 und aus den Effekten) wird zur Deckung der Verfahrenskosten **eingezogen** (Art. 268 StPO).
 - 2.3. Das beschlagnahmte Minigrip mit Kokain verbleibt als Beweismittel bei den Akten.
 - 2.4. Das Mobiltelefon Apple iPhone schwarz wird C._____, vgt., zurückgegeben.
 - 2.5. Die aus dem Effekten von C._____, vgt., stammenden, sich beim Wirtschaftsstrafgericht befindlichen Gegenstände werden ihm zurückgegeben.
 - 2.6. Die Zustimmung zur Löschung des von C._____, vgt., erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

[Eröffnungsformel]

3. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (Wirtschaftsdelikte) mit Schreiben vom 27. November 2020 die Berufung an (pag. 18 243). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 24. Dezember 2020 (pag. 18 284 ff.).

In ihrer form- und fristgerecht eingereichten Berufungserklärung vom 12. Januar 2021 beschränkte die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben betraut [pag. 18 389]; nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ihre Berufung betreffend A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) auf die Bemessung der Strafe und betreffend C._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2) auf die Schuldsprüche gemäss den Ziff. IV.1.-2. des erstinstanzlichen Dispositivs (Täterschaft bzw. Teilnahmeform und Qualifikation) sowie auf die Bemessung der Strafe (pag. 18 406 ff.). Die Beschuldigten verzichteten auf die Erhebung

einer Anschlussberufung und machten keine Nichteintretensgründe geltend (Eingaben vom 5. Februar 2021 [pag. 18 418] bzw. 8. Februar 2021 [pag. 18 420]). E._____ (nachfolgend: Zivilklägerin) liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Nebst dem vorliegenden Hauptverfahren SK 20 544 + 545 wurden Verfahren betreffend die Sicherheitshaft des Beschuldigten 2 eröffnet (SK 21 2 und SK 21 305). Mit Verfügung vom 15. Februar 2021 hielt die Verfahrensleitung fest, dass der Beschuldigte 2 in Sicherheitshaft verbleibt (SK 21 2, pag. 57 ff.). Mit Eingabe vom 2. Juli 2021 ersuchte die Verteidigung um Entlassung des Beschuldigten 2 aus der Sicherheitshaft zuhanden des Strafvollzugs in Basel-Stadt, wo letzterer eine unbedingte Freiheitsstrafe zu vollziehen habe (SK 21 305, pag. 1 f.). Mit Verfügung vom 14. Juli 2021 wurde das Gesuch im Sinne einer milderen Ersatzmassnahme gutgeheissen (SK 21 305, pag. 19 ff.).

Die Berufungsverhandlung fand am 9./10. August 2021 vor der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern statt (pag. 18 577 ff.).

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Mit Blick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen aktuelle Strafregisterauszüge über die Beschuldigten (pag. 18 570, pag. 18 571 f.) sowie über den Beschuldigten 1 ein Leumundsbericht (pag. 18 535 ff.) und über den Beschuldigten 2 ein aktueller Führungsbericht beim Regionalgefängnis Thun (pag. 18 567 f.) eingeholt.

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. August 2021 wurde ein von der Staatsanwaltschaft eingereichter Extraktionsbericht zu den Akten erkannt (pag. 18 578, pag. 18 598 ff.) und die Beschuldigten wurden ergänzend einvernommen (pag. 18 580 ff.).

5. **Oberinstanzliche Anträge der Parteien**

5.1 **Staatsanwaltschaft/Berufungsführerin**

Die Staatsanwaltschaft stellte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. August 2021 folgende Anträge (pag. 18 605 ff.; Hervorhebungen im Original):

A. A._____:

1.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts vom 20. November 2020 in folgenden Punkten in Rechtskraft erwachsen ist:

Ziff. I.:

Einstellung des Strafverfahrens wegen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen durch:

1. Besitz zum Konsum von 4.2 Gramm Marihuana am 6. Juli 2018 (recte 2019), um ca. 21:35 Uhr in Basel (gem. Ziff. I.2.3. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020).
2. Konsum von Marihuana am 22. August 2019, um ca. 16:35 Uhr in Basel (gem. Ziff. I.2.3. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020).

Ziff. II.:

Schuldspruch wegen:

1. **Gewerbsmässigen Betrugs**, begangen am 22. und 24. Juni 2020 in Bern, im Deliktsbetrag von CHF 120'000.00, davon CHF 60'000.00 versucht, zum Nachteil von Frau E. _____ (gem. Ziff. I.1. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020).
2. **Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz**, begangen am 29. März 2018, 19. April 2018 sowie 13. September 2018
 - 2.1. durch Besitz zum Verkauf von total 87,2 Gramm Marihuana (gem. Ziff. I.2.1. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020);
 - 2.2. durch Verkauf einer unbestimmten, 150 Gramm nicht übersteigenden Menge Marihuana (gem. Ziff. I.2.1. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020).
3. **Widerhandlung gegen Art. 19a Betäubungsmittelgesetz**, begangen durch Konsum von Kokain am 24. Juni 2020 in Basel (gem. Ziff. I.2.2. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020).

Ziff. V. und Ziff. VII.1.:

Honorar der amtlichen Verteidigung sowie weitere Verfügungen.

2.

A. _____ sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzbestimmungen **zu verurteilen**:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 23 Monaten**, davon seien 11 Monate zu vollziehen, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 123 Tagen;
Für eine Teilstrafe von 12 Monaten sei der Vollzug aufzuschieben, bei einer Probezeit von 5 Jahren.
2. Zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00**, ausmachend CHF 900.00 (gem. Ziff. II.2. des Urteils vom 20. November 2020).
3. Zu einer **Busse von CHF 200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung sei auf 2 Tage festzusetzen (gem. Ziff. II.3. des Urteils vom 20. November 2020).
4. Zur Bezahlung der anteilmässigen **Verfahrenskosten vor erster Instanz wie auch vor oberer Instanz**, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag (Art. 426 Abs. 1 StPO, Art. 418 Abs. 2 StPO).

3.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

- Das **Honorar** der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sei gerichtlich **zu bestimmen** (Art. 135 StPO).

B. C. _____

1.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts vom 20. November 2020 in folgenden Punkten in **Rechtskraft** erwachsen ist:

Ziff. III.:

Einstellung des Strafverfahrens wegen:

- **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen durch Besitz zum Konsum evtl. Konsum von Kokain am 24. Juni 2020 in Basel und Bern (gem. Ziff. I.3.2. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020).

Ziff. IV.3.:

Schuldspruch wegen:

- **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit**, befangen am 24. Juni 2020 in Bern (gem. Ziff. I.3.1. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020).

Ziff. V. und Ziff. VII.2.:

Honorar der amtlichen Verteidigung sowie weitere Verfügungen.

2.

C. _____ sei **schuldig** zu erklären:

- des **gewerbsmässigen Betrugs**, begangen am 22. Juni 2020 sowie am 24. Juni 2020, zum Nachteil von E. _____ im Deliktsbetrag von CHF 120'000.00, davon CHF 60'000.00 versucht (gem. Ziff. I.1. der Anklageschrift vom 16. Oktober 2020).

und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen **zu verurteilen:**

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 23 Monaten**, diese sei vollziehen, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft.
2. Zu einer **Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.00**, ausmachend CHF 300.00 (gem. Ziff. IV.2. des Urteils vom 20. November 2020).
3. Zur Bezahlung der anteilmässigen **Verfahrenskosten** vor erster Instanz wie auch vor oberer Instanz, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag (Art. 426 Abs. 1 StPO, Art. 418 Abs. 2 StPO).
4. Zu einer Landesverweisung für die Dauer von **5 Jahren** (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB).

3.

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Die **Ausschreibung** der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) sei im Schengener Informationssystem (SIS) **anzuordnen**.
2. Das **Honorar** der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sei gerichtlich **zu bestimmen** (Art. 135 StPO).

5.2 **Beschuldigter 1**

Rechtsanwalt Dr. B. _____ stellte namens und auftrags des Beschuldigten 1 anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 18 608 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts des Kantons Bern vom 20. November 2020 in Rechtskraft erwachsen ist, als

1. Das Verfahren gegen A. _____ wegen Widerhandlungen gegen das BetmG, angeblich begangen durch Besitz zum Konsum am 6. Juli 2018 in Basel und durch Konsum von Marihuana am 22.

August 2019, **eingestellt** wurde, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung;

2. A. _____ **schuldig erklärt** wurde
 - 2.1. des gewerbsmässigen Betrugs, teilweise versucht begangen am 22. und 24. Juni 2020 in Bern z.N. von E. _____;
 - 2.2. der Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 BetmG, begangen am 29. März, 19. April und 13. September 2018;
 - 2.3. der Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG, begangen am 24. Juni 2020;
3. A. _____ zu den erstinstanzlichen **Verfahrenskosten** verurteilt wurde;
4. das **Honorar der amtlichen Verteidigung** bestimmt wurde;
5. A. _____ unter solidarischer Haftbarkeit mit C. _____ verurteilt wurde, der Privatklägerin **Schadenersatz von CHF 60'000.00** zu bezahlen, und die Zivilklage weitergehend abgewiesen wurde, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
6. die **weiteren Verfügungen** getroffen wurden.

II.

A. _____ sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel

zu verurteilen

1. **zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten**, unter **Aufschub des Strafvollzugs** bei einer **Probezeit von 3 Jahren** sowie unter **Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft**;
2. zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 30.00**, ausmachend CHF 900.00, unter **Aufschub des Strafvollzugs** bei einer **Probezeit von 3 Jahren**;
3. zu einer **Busse von CHF 200.00**, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung auf 2 Tage festzusetzen sei.

III.

Weiter sei **zu verfügen**:

1. A. _____ sei in Freiheit zu belassen.
2. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien vom Kanton Bern zu tragen.
3. Das oberinstanzliche Honorar des amtlichen Verteidigers sei gestützt auf die eingereichte Honorarnote zu bestimmen.
4. Allfällige weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

5.3 Beschuldigter 2

Rechtsanwalt D. _____ stellte namens und auftrags des Beschuldigten 2 anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 18 611):

1. Es sei festzustellen, dass der Schuldspruch wegen Vereitelung der Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Ziff. IV. 3. des erstinstanzlichen Dispositivs), die Festlegung des erstinstanzlichen amtlichen Honorars, die Gutheissung der Zivilklage (Ziff. VI.) sowie die diversen Einzüge gemäss Ziff. VII. 2 in Rechtskraft erwachsen seien.

2. Die (teilweise) Berufung der Staatsanwaltschaft sei abzuweisen und Herr C. _____ sei schuldig zu sprechen:
 - der Gehilfenschaft zum Betrug, begangen am 22. Juni 2020 in Bern im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00 zum Nachteil von E. _____ (Ziff. I. 1 a der Anklageschrift);
 - der Gehilfenschaft zum versuchten Betrug, begangen am 24. Juni 2020 in Bern im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00 zum Nachteil von E. _____ (Ziff. I. 1 b der Anklageschrift).
3. Herr C. _____ sei zu verurteilen:
 - zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten;
 - zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.00, ausmachend CHF 300.00.
 - beides unter Anrechnung der bereits ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vom 24. Juni 2020 – 13. Juli 2021; ausmachend 385 Tage)
4. Es sei festzustellen, dass sowohl die Freiheitsstrafe von 10 Monaten wie auch die Geldstrafe von 10 Tagessätzen durch die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft abgegolten sind.
5. Es sei festzustellen, dass bzgl. Herrn C. _____ eine Überhaft von 70 Tagen vorliegt.
Diese Überhaft sei durch den Kanton Bern mit einer Genugtuung von mindestens CHF 7'000.00 (oder eventualiter höher) zu entschädigen.
6. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien, soweit auf Herrn C. _____ entfallend, ihm aufzuerlegen.
7. Die Verfahrenskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
8. Herr C. _____ sei für das Berufungsverfahren (inkl. Nebenverfahren) eine angemessene Parteikostenentschädigung gemäss Kostennote seines Verteidigers zuzusprechen.
9. Das amtliche Honorar des amtlichen Verteidigers für das Berufungsverfahren (inkl. Nebenverfahren) sei gemäss eingereichter Kostennote zu bestimmen.

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Nach Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten.

Die Staatsanwaltschaft beschränkte die Berufung betreffend den *Beschuldigten 1* auf die Bemessung der Freiheitsstrafe (vgl. auch die Anträge in Ziff. 5.1 hiervor). Nicht angefochten wurden die Ziff. I. (Einstellungen), Ziff. II. (Schuldsprüche), die ausgefallte Busse von CHF 200.00, Ziff. VI. (Zivilpunkt) sowie Ziff. VII.1. (weitere Verfügungen) des erstinstanzlichen Dispositivs. Mithin sind diese Teile des erstinstanzlichen Urteils (vgl. aber die nachfolgenden Ausnahmen) in Rechtskraft erwachsen. Die Kammer hat damit einerseits über die Strafzumessung neu zu befinden. Im Allgemeinen nicht der Rechtskraft zugänglich ist andererseits die Verfügung betreffend DNA (Ziff. VII.1.13. des erstinstanzlichen Dispositivs). Ferner ist praxisgemäss auch über die Verfahrenskosten und die amtlichen Entschädigungen neu zu befinden.

Betreffend den *Beschuldigten 2* beschränkte die Staatsanwaltschaft ihre Berufung auf die Schuldsprüche gemäss Ziff. IV.1.-2. des erstinstanzlichen Dispositivs (Gehilfenschaft zu Betrug und zu versuchtem Betrug; Täterschaft bzw. Teilnahmeform und Qualifikation) und die Bemessung der Strafe (vgl. auch die Anträge in Ziff. 5.1 hier-
vor). Nicht angefochten wurden die Ziff. III. (Einstellung), Ziff. IV.3. (Schuldspruch der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit), Ziff. VI. (Zivilpunkt) sowie Ziff. VII.2. (weitere Verfügungen) des erstinstanzlichen Dispositivs. Mithin sind diese Teile des erstinstanzlichen Urteils (vgl. aber die nachfolgenden Ausnahmen) in Rechtskraft erwachsen. Die Kammer hat damit über die erstinstanzlichen Schuldsprüche gemäss Ziff. IV. 1.-2. des erstinstanzlichen Dispositivs sowie über die Strafzumessung neu zu befinden. Wiederum nicht der Rechtskraft zugänglich ist die Verfügung betreffend DNA (Ziff. VII.2.1. des erstinstanzlichen Dispositivs). Sodann ist über die Verfahrenskosten und die amtlichen Entschädigungen praxisgemäss neu zu befinden.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen – und/oder der Rechtskraft nicht zugänglichen – Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Allgemeines

Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung (Art. 350 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass jede verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Gerichts von der Schuld der beschuldigten Person beruhen soll. Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen; sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosser Vermutung stützen (TOPHINKE/HOFER, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl., 2014, N 58 und 61 zu Art. 10 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Bei der Würdigung von Aussagen ist grundsätzlich zu beachten, dass jede Aussage eine Leistung ist, die gewisse Sinnes- und Geistesangaben zur Wahrnehmung einer Tatsache sowie zur Mitteilung des Wahrgenommenen voraussetzt. Die drei notwendigen Bestandteile dafür sind Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Ausdrucksfähigkeit. Die Gefahr einer irrtümlich falschen Aussage liegt in der allgemeinen Unzulänglichkeit menschlichen Erkennens absoluter Wahrheit und in der Subjektivität des Zeugenbeweises (vgl. zum Ganzen BÄHLER, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N 1 ff. zu Art. 163 StPO). Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (NACK, in: Kriminalistik 4/95, Glaubwürdigkeit

und Glaubhaftigkeit, S. 257 ff. mit Hinweisen; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. Aufl., München 2014, N 219 ff.).

8. Unbestrittener Sachverhalt

Wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt wurde und von den Parteien vor oberer Instanz unbestritten blieb, kann der äussere Ablauf der Ereignisse vom 22. Juni 2020 und 24. Juni 2020 aufgrund der vorhandenen Beweismittel wie folgt als erstellt gelten (S. 27 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 310 f.; Hervorhebungen im Original):

«Am 18. Juni 2020 wurde E. _____ erstmals von einem unbekannten Mann mittels einer unterdrückten bzw. "gespooften" (d.h. manipulierten, so dass die wirkliche Telefonnummer nicht erkennbar war) Telefonnummer angerufen. Ihr wurde vorgespiegelt, die Polizei habe bei Einbrechern ein Notizbuch mit Adressen und Bankverbindungen gefunden, und brauche nun ihre Hilfe, um den Tätern auf die Spur zu kommen. Der unbekannte Mann verband die Privatklägerin danach mit einer unbekannten Frau, die sich als Kriminalpolizistin mit Namen U. _____ ausgab und ihr die Anweisung erteilte, bei der H. _____ CHF 20'000.00 abzuheben. Dieser Anweisung leistete E. _____ Folge, deponierte das Geld anschliessend in ihrem Brief- bzw. Milchkasten, wo es von Unbekannten abgeholt wurde. Am 19. Juni 2020, und nicht, wie ursprünglich von der Polizei ausgeführt, am Morgen des 20. Juni 2020, hob E. _____ auf Anweisung von "Oberstaatsanwalt V. _____" weitere CHF 26'000.00 ab und deponierte sie in ihrem Milchkasten, wo das Geld wiederum von Unbekannten abgeholt wurde. [...].

Am 22. Juni 2020, um ca. 13:15 Uhr, wurde E. _____ erneut von einem Unbekannten, der sich als Oberstaatsanwalt V. _____ ausgab, kontaktiert und aufgefordert, einen grösseren Betrag von ihrem I. _____-Konto abzuheben. Aus den Auswertungen der Telefone von E. _____ ergibt sich, dass sie in der Folge sowohl auf ihrer Festnetznummer als auch auf ihrem Handy wiederholt kontaktiert wurde. Sie glaubte dem Anrufer erneut und hob bei der I. _____ weitere CHF 60'000.00 ab, welche sie schliesslich kurz nach 16:00 Uhr in ihrem Milchkasten, in einem Couvert verpackt, deponierte, wo sie von A. _____ abgeholt wurden. Aus dessen Aussagen, die sich mit den Handyauswertungen decken, ergibt sich, dass er am gleichen Tag um ca. 12:35 von einer türkischen Nummer aus kontaktiert worden war, wobei er den Anruf zunächst nicht entgegennahm, sondern erst um kurz vor 13:00 Uhr zurückrief, worauf ihn ein unbekannter Mann aufforderte, nach Bern zu gehen und etwas abzuholen. Unbestritten ist, dass A. _____ daraufhin C. _____ anrief und ihn fragte, ob er ihn fahren könne, was C. _____ bejahte. Dieser mietete umgehend bei der J. _____ GmbH einen blauen K. _____, worauf die beiden Beschuldigten gemeinsam nach Bern fuhren, wobei stets C. _____ am Steuer sass. In Bern an der Adresse der Privatklägerin angekommen stieg A. _____ aus, entnahm das Couvert aus dem Milchkasten von E. _____ und ging zurück zum Auto. Er und C. _____ fuhren daraufhin zunächst nach Zofingen, wo A. _____ einem unbekannten Mann CHF 27'000.00 übergab, anschliessend nach Emmen, wo er einem weiteren Unbekannten CHF 27'000.00 übergab.

Am 24. Juni 2020 wurde E. _____ erneut von den Unbekannten kontaktiert, welche sie wiederum aufforderten, weitere CHF 60000.00 abzuheben und im Briefkasten zu deponieren. Die Privatklägerin hatte der Polizei gesagt, sie sei am Abend zuvor von einer weiteren unbekannten Person angerufen worden, die ihr gesagt habe, sie sei Opfer eines Betrugs geworden und solle auf keinen Fall weiter Geld geben. Ob sie noch am 23. Juni 2020 die Kantonspolizei Bern verständigte oder erst am 24. Juni 2020, als sie effektiv erneut angerufen wurde, ergibt sich aus den Akten nicht genau. Dies kann offen gelassen

werden, denn entscheidend ist, dass die Polizei in der Folge das Domizil von E. _____ überwachte, was letztlich zur Verhaftung der Beschuldigten führte. Um 12:26 wurde A. _____ nämlich wiederum auf seine WhatsApp-Telefonnummer angerufen und nach Bern geschickt. Dieser informierte umgehend C. _____, so dass die beiden Beschuldigten mit dem gleichen K. _____ wie beim ersten Mal wieder nach Bern fuhren. Beim Versuch, ein weiteres Couvert aus dem Milchkasten von E. _____ zu holen, kam es zum Zugriff, A. _____ konnte angehalten und festgenommen werden. Gleichzeitig wurde C. _____, der auf dem Fahrersitz des K. _____ in der Nähe wartete, angehalten»

9. **Bestrittener Sachverhalt**

Im Hinblick auf die rechtliche Würdigung der Täterschaft bzw. Teilnahmeform des Beschuldigten 2 und der Frage einer allfälligen Qualifizierung der Tat bleibt somit nachfolgend in sachverhaltsmässiger Hinsicht einzig näher zu beleuchten, welche Rolle dem Beschuldigten 2 bei den Ereignissen vom 22. Juni 2020 und 24. Juni 2020 zukam bzw. welche Rolle er dabei spielte, namentlich inwieweit und aus welchen Gründen er sich an den Ereignissen vom 22. Juni 2020 und 24. Juni 2020 beteiligte.

10. **Erwägungen der Vorinstanz**

Die Vorinstanz gelangte diesbezüglich zum Ergebnis, dass der Beschuldigte 2 nur eine Nebenrolle bzw. nicht eine Hauptrolle gespielt habe (S. 33 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 316 f.):

Zu den Ereignissen des 22. Juni 2020

[...]

«Denn dass C. _____ nicht eine Hauptrolle spielte, ergibt sich einerseits daraus, dass er nie Kontakt mit den Hintermännern hatte, andererseits daraus, dass er von der Beute nur in sehr geringem Ausmass, nämlich höchstens CHF 200.00, profitierte. In Ziff. IV.B.2.1.1.b, S. 59 wird darauf einzugehen sein, ob seine Handlungen als Mittäterschaft oder Gehilfenschaft zu würdigen sind, jedoch ist schon auf der Beweisebene darauf hinzuweisen, dass er auch gegenüber den "Geldbezügern" d.h. den beiden Männern, welche die je CHF 27'000.00 erhielten, und damit einem weiteren Teil der Betrüger-Bande, nicht in Erscheinung trat, sondern lediglich als Chauffeur agierte, was zusätzlich für eine untergeordnete Rolle spricht.»

Zu den Ereignissen des 24. Juni 2020

«[...] Bei der Staatsanwaltschaft gab C. _____ zu, dass er für seine Fahrdienste dieses Mal hätte entschädigt werden sollen. Angesichts dessen, dass er auch dieses Mal keinen direkten Kontakt zu den Hintermännern hatte, ist aber zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er wiederum nur einen wesentlich tieferen Betrag als A. _____ erhalten würde. Weshalb er sich mit einem deutlich geringeren Anteil an der Beute zufrieden gab, hat sich letztlich nicht klären lassen. Vermutlich liegt der Grund darin, dass A. _____ das grössere Risiko einging, indem er mit seinem eigenen Handy mit den Hintermännern Kontakt hatte und das Couvert abholte bzw. hätte abholen sollen, und sich dieses Risiko daher höher bezahlen liess, bzw. C. _____ aufgrund seiner Vorstrafen nicht nach aussen in Erscheinung treten wollte.»

11. Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien

11.1 Staatsanwaltschaft

Staatsanwalt F._____ brachte im Rahmen der Berufungsverhandlung im Wesentlichen vor, die Verurteilung des Beschuldigten 2 wegen Gehilfenschaft gehe an der Realität vorbei. Seine Unschuldsbeteuerungen und das Bestreiten der Umstände seien nicht glaubhaft. Es gebe keine Zweifel, dass sich die beiden Beschuldigten an diesem bestens geplanten Verbrechen beteiligt hätten. Vorgehen, Nachtatverhalten und erneutes Erscheinen seien geradezu exemplarisch und aus gleichgelagerten Fällen bestens bekannt. Der Beschuldigte 2 sei von seinem Kollegen angerufen worden und habe kurz darauf einen Mietvertrag für ein Auto unterzeichnet. Während der Autofahrt hätten zahlreiche weitere Telefonate des Beschuldigten 1 mit dem Hintermann stattgefunden, welche der Beschuldigte 2 mitbekommen habe. Es könne sein, dass der Beschuldigte 1 den Lead gehabt habe. Der Beschuldigte 1 habe explizit seinen Kollegen dabei haben wollen und er habe auch von dessen krimineller Vergangenheit gewusst. Dass der Beschuldigte 2 lediglich CHF 200.00 bis CHF 400.00 erhalten habe, sei lebensfremd. Dieser sei mit Aussicht auf eine grössere Beteiligung für eine zweite Autofahrt nach Bern bereit gewesen. Beide seien flexibel gewesen und hätten Zeit in dieses System investieren wollen. Das Auftreten der Beschuldigten sei auch heute bezeichnend, sie würden keine Verantwortung übernehmen und das Strafregister des Beschuldigten 2 habe seit seiner Volljährigkeit jährlich einen neuen Eintrag zu verzeichnen. Beide Beschuldigte hätten als Abholer in massgebender Weise und in Arbeitsteilung wesentliche Beiträge geleistet. Weil sich die beiden Beschuldigten seit Kindertagen kennen würden, sei es absolut unglaublich, dass die beiden nicht darüber gesprochen hätten. Der Beschuldigte 2 sei letztlich zu jedem Zeitpunkt eingeweiht und über die nächsten Schritte informiert gewesen (im Detail, vgl. pag. 18 590 ff.).

11.2 Beschuldigter 2

Rechtsanwalt D._____ brachte anlässlich der Berufungsverhandlung namens und auftrags des Beschuldigten 2 im Wesentlichen vor, die äusseren Abläufe seien vorliegend erstellt. Der Beschuldigte 2 habe auf Anfrage des Beschuldigten 1 Chauffeur-Dienste wahrgenommen. Die beiden Beschuldigten seien lediglich Geldabholer gewesen, wobei es auch zwischen ihnen eine klare Rollenaufteilung gegeben habe. Der Beschuldigte 2 sei nie in Kontakt mit den Hintermännern gestanden, er habe mit niemandem Informationen ausgetauscht und sei vom Beschuldigten 1 lediglich für eine Nebenrolle angefragt worden. Er selber habe von den Hintergründen keine Ahnung gehabt und auch der Beschuldigte 1 habe anlässlich der Telefonate im Auto nur kurze Anweisungen und keine Informationen zu den Hintergründen erhalten. Für seine untergeordnete Rolle spreche auch, dass er mit den beiden Geldbezügern nicht in Kontakt gestanden sei und lediglich eine äusserst geringe Entschädigung von CHF 100.00 oder CHF 200.00 erhalten habe. Abgesehen von den Verpflegungskosten und Zigaretten habe der Beschuldigte 2 nichts bekommen, was sich auch mit dem beim Beschuldigten 1 beschlagnahmten Geldbetrag von CHF 5'600.00 decke. Letzterer habe nichts an den Beschuldigten 2 abgegeben, weil es eben sein Deal gewesen sei (im Detail, vgl. pag. 18 594 f.).

12. Beweismittel

Als objektive und subjektive Beweismittel liegen der Kammer der *Berichtsrapport* vom 25. Juni 2020 (pag. S 08 001 001 f.), der *Anzeigerapport* vom 29. Juni 2020 (pag. S 04 001 001 ff.), der *Berichtsrapport* vom 6. Juli 2020 (pag. S 08 001 012) inkl. *Nachtrag* (pag. S 08 003 005 f.), der *Anzeigerapport* vom 8. Juli 2020 (pag. S 08 001 013 ff.), der *Nachtrag* vom 21. September 2020 (pag. 08 002 002 ff.), diverse *Bankbelege der Zivilklägerin* (pag. S 04 001 005 ff.), *Extraktionsberichte* (pag. 08 002 052 ff. vgl. auch pag. 18 598 ff.), zwei *Mietverträge für Fahrzeuge* (pag. 08 002 038 f.) sowie die *Aussagen des Beschuldigten 1* (pag. S. 05 001 001 ff., pag. S 05 001 010 ff., pag. S 05 001 020 ff., pag. S 05 001 043 ff., pag. 18 177 ff.), des Beschuldigten 2 (pag. E 05 001 001 ff., pag. E 05 001 005 ff., pag. E 05 001 012 ff., pag. E 05 001 022 ff., pag. 05 001 030 ff., pag. 18 188 ff.), der *Zivilklägerin* (pag. S 05 002 001 ff.) und der *Auskunftsperson L.*_____ (pag. E 05 002 001 f.) vor.

Vorab wird auf die korrekte Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen (S. 12 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 295 ff.). Auf die entsprechenden Beweismittel wird – soweit relevant – direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung durch die Kammer eingegangen.

13. Erwägungen der Kammer

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt auch die Kammer nach Würdigung sämtlicher Aussagen, des Aussageverhaltens der befragten Personen sowie der weiteren Beweise zum Schluss, dass der Beschuldigte 2 deutlich weniger intensiv in die Ereignisse vom 22. Juni 2020 und 24. Juni 2020 involviert war als der Beschuldigte 1. Ergänzend und teilweise als Wiederholung zu den vorinstanzlichen Erwägungen sei folgendes bemerkt:

Der Kontakt mit den Hintermännern lief – soweit aus den Akten ersichtlich – einzig über den Beschuldigten 1. So zeigen die sich in den Akten befindlichen Extraktionsberichte dessen zahlreiche Kontakte mit den unbekannten Hintermännern auf (pag. S 05 001 031 ff.; pag. 17 598 ff.). Übereinstimmend fielen auch die diesbezüglichen Aussagen der Beschuldigten aus. Der Beschuldigte 2 gab etwa zu Protokoll, dass er auf Anfrage des Beschuldigten 1 mit diesem nach Bern gefahren sei (pag. E 05 001 008, Z. 111 f.), er ansonsten nichts gewusst habe (pag. E 05 001 009, Z. 158 f.; pag. E 05 001 010, Z. 181; pag. E. 05 001 014, Z. 68 ff.; pag. E. 05 001 024, Z. 68 ff.) bzw. nie in Kontakt mit diesen Leuten gestanden und auch nicht «Teil dieses Systems» gewesen sei (pag. E. 05 001 039, Z. 320 ff.). Auch der Beschuldigte 1 verneinte einen Kontakt zwischen dem Beschuldigten 2 und den unbekannten Hintermännern (pag. S 05 001 006, Z. 196 f.; pag. S 05 001 014, Z. 171 ff.). Die Beiden gaben übereinstimmend zu Protokoll, dass der Beschuldigte 1 für das Abholen und das Abliefern des Geldes zuständig resp. verantwortlich war, während der Beschuldigte 2 jeweils im Auto wartete und über die Fahrdienste hinaus keine weiteren Handlungen vornahm oder Aufgaben wahrzunehmen hatte (vgl. beispielhaft etwa *Beschuldigter 1*: « [...] Der Anrufer sagte, ich solle am Telefon bleiben. Er schicke die Frau herunter und sie würde das Couvert in den Briefkasten legen. Ich sah, wie sie das Couvert in den Briefkasten legte. Dann habe ich das Couvert behändigt, stieg ins Auto und wir fuhren los» [pag. S 05 001 013, Z. 116 ff.], «Herr C._____ hat

mich nur gefahren» [pag. S 05 001 015, Z. 228], «Nein. Er hat nichts gewusst [pag. S 05 001 016, Z. 271], «Ich sagte ihm [dem Beschuldigten 2], ich hätte etwas zum Erledigen, ob er mich dorthin fahren könne [pag. S 05 001 046, Z. 92], «Ich war der, der halt Kontakt mit dem Typen hatte. Ich habe das halt gemacht [pag. 18 181 Z. 174]; *Beschuldigte 2*: «Er [der Beschuldigte 1] hat mir nichts Konkretes gesagt. Erst als wir uns getroffen haben, hat er mir gesagt, dass wir nach Bern fahren. Er müsse dort etwas abholen. Er hat mir nicht gesagt, um was es sich handelt» [pag. E 05 001 014 Z. 59 ff.], «Ich habe im Auto gewartet» [pag. E 05 001 016 Z. 171] «Ich hatte noch nie Kontakt mit einem dieser Leute und somit bin ich auch nicht Teil dieses Systems» [pag. E 05 001 039 Z. 325 ff.]).

Der Beschuldigte 1 fragte den Beschuldigten 2 gemäss übereinstimmenden und insoweit auch nachvollziehbaren Aussagen offenbar primär deshalb an, weil dieser im Unterschied zu ihm über einen Führerschein verfügte (vgl. beispielhaft etwa *Beschuldigte 1*: «weil ich kein Auto fahren kann, habe ich diesen gefragt, ob er mich nach Bern bringen würde» [pag. S 05 001 004 Z. 94 f.], «Ich sagte, ich hätte keinen Fahrausweis und kein Auto. Ich hatte auch keine Lust, Zug zu fahren. Dann rief ich Herrn C. _____ an und fragte ihn, ob er mich fahren könne» [pag. S 05 001 013 Z. 112], «Weil er ein guter Kollege von mir ist und die Autoprüfung hat. Er hatte in diesem Moment gerade Zeit» [pag. S 05 001 014 Z. 158 f.], «Ja habe halt keine Autoprüfung und darum habe ich ihn wieder gefragt, ob er mich nach Bern fahren könne» [pag. S 05 001 049, Z. 218 ff.]; *Beschuldigte 2*: «Ich habe den Führerschein und A. _____ hat das bezahlt, damit ich ihn fahre» [pag. E 05 001 009, Z. 133], «Herr A. _____ hat mich angerufen und gefragt ob ich ihn nach Bern fahren kann» [pag. E 05 001 014, Z. 47], «Weil, er kein Führerausweis hat. Er wollte nicht mit dem Zug fahren» [pag. E 05 001 015, Z. 105]). Der Beschuldigte 1 brauchte den Beschuldigten 2 somit bloss insoweit, als er ansonsten nicht mit einem Auto nach Bern hätte gelangen und das Geld dort abholen und abliefern können. Für alle weiteren Handlungen, so etwa betreffend die Koordination mit den unbekannten Hintermännern, die eigentliche Abholung des besagten Couverts aus dem Milchkasten und die Übergaben an zwei unbekannte Drittpersonen in Zofingen und Emmen (vgl. etwa pag. S 05 001 045 Z. 58 ff.) war die Anwesenheit des Beschuldigten 2 grundsätzlich nicht erforderlich. Die Rollenverteilung war daher von Beginn weg klar, was die beiden Beschuldigten auch bereits im Rahmen ihrer ersten Einvernahmen zu Protokoll gaben. Eine Absprache war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, wurden die beiden am 24. Juni 2020 doch noch vor Ort angehalten und nur kurz darauf bei der Polizei erstmals getrennt voneinander einvernommen. Dass es sich dabei – wie die beiden Beschuldigten übereinstimmend zu Protokoll gaben – nicht um von langer Hand geplante, sondern relativ spontane Ausflüge nach Bern handelte, lässt sich auch den sich in den Akten befindlichen Mietverträgen entnehmen (pag. 08 002 038 f.). Aus der kurzfristigen Verfügbarkeit der Mietfahrzeuge lässt sich zumindest nicht ableiten, dass zwischen den beiden diesbezüglich bereits eine Basis bestanden hätte.

Der Beschuldigte 2 diente nach dem Gesagten primär der Auftragserfüllung des Beschuldigten 1 und damit nur indirekt den Hintermännern, indem er als Chauffeur bzw. Hilfsperson des Beschuldigten 1 agierte. Hierfür sprechen letztlich auch die in Aussicht gestellten bzw. tatsächlich erhaltenen Entschädigungen der beiden Beschul-

digten. Der Beschuldigte 1 gab in Übereinstimmung mit dem bei der Hausdurchsuchung sichergestellten Betrag von CHF 5'400.00 an, dass er 10% bzw. CHF 6'000.00 von den CHF 60'000.00 habe für sich behalten dürfen und CHF 54'000.00 abgeliefert habe (pag. S 05 001 015, Z. 221; pag. S 05 001 018, Z. 346 ff.; pag. S 05 001 045, Z. 58 ff.). Die Sicherstellung eines Betrags von CHF 5'400.00 beim Beschuldigten 1 spricht dafür, dass der Beschuldigte 2 – wie von beiden übereinstimmend ausgesagt wurde – keinen eigentlichen «Anteil» an der Beute, sondern, wie ebenfalls von beiden ausgesagt, lediglich die Auslagen für die Automiete vom Beschuldigten 1 ersetzt erhielt sowie allenfalls etwas Geld für Essen und Zigaretten. So gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, dass er etwa CHF 200.00 bis CHF 300.00 hätte erhalten sollen (pag. E 05 001 008 Z. 94, pag. 05 001 010 Z. 161) respektive ihm nur die Spesen bzw. die Kosten für die Fahrt ersetzt (pag. E 05 001 018, Z. 245; pag. E 05 001 018, Z. 258; pag. E 05 001 032, Z. 61 ff.) und ihm Essen und Zigaretten bezahlt worden seien (pag. E 05 001 032, Z. 61 ff.). Auch der Beschuldigte 1 bestätigte, dass er dem Beschuldigten 2 keinen eigentlichen Anteil an der Beute, sondern ca. CHF 200.00 bis CHF 300.00 gegeben habe. Er sprach von einem Gefallen eines Kindheitskollegen bzw. Jugendfreunds (pag. S 05 001 016, Z. 264 ff.; pag. S 05 001 048, Z. 198 f.; pag. S 05 001 027, Z. 291 ff.). Der Beschuldigte 2 hatte den Führerschein noch nicht lange und fährt gemäss eigenen Aussagen gerne Auto (pag. 18 192, pag. 18 198), so dass es durchaus plausibel ist bzw. zumindest nicht als widerlegt gelten kann, dass dem Beschuldigten 2 beim ersten Ereignis vom 22. Juni 2020 als «Entschädigung» die Möglichkeit zum kostenlosen Autofahren ausreichte. Kommt hinzu, dass er gemäss übereinstimmenden und gleichbleibenden Aussagen beider Beschuldigten seinem Kindheitskollegen damit einen Gefallen machen wollte (vgl. etwa: «Das war für mich ok, als Gefalle für ihn» [pag. B2 05 001 014 Z. 47 f.]; «Weil wir sehr gute Kollegen sind. Wir verbringen gerne Zeit miteinander» [pag. B2 05 001 015 Z. 111]; «Er fragt mich, ob ich ihn irgendwo hinfahren könne. Ich hatte Zeit und wir haben uns getroffen» [pag. B2 05 001 031 Z. 42 f.]; «Er ist ein Kindheitskollege von mir. Ich kenne ihn schon seit ca. 10-15 Jahren» [pag. B1 05 001 004 Z. 115]). Es bestehen damit, gestützt auf die Aussagen der beiden Beschuldigten und insbesondere mit Blick auf den sichergestellten Betrag von CHF 5'400.00 keine Anhaltspunkte, wonach es eine anderweitige bzw. gar hälftige Teilung der Beute gegeben hätte. Auch wenn der effektive Betrag in Franken nicht genau bezeichnet werden kann, so ergibt sich nach Ansicht der Kammer aufgrund der Akten, dass es sich hierbei um einen klar untergeordneten Betrag gehandelt hat.

Betreffend das Ereignis vom 24. Juni 2020 sagte der Beschuldigte 2 demgegenüber aus, dass er für seine Fahrdienste dieses Mal hätte entschädigt werden sollen, was er auch als Motivation angab, ein weiteres Mal nach Bern mitzugehen, obwohl die Fahrt das erste Mal mehrere Stunden dauerte («Er sagt mir, dass ich diesmal auch etwas erhalten werde. Er hat mir nichts Konkretes über den Betrag gesagt» [pag. E 05 001 018 Z. 251 f.]; «Wir waren beschäftigt und er hatte eigentlich keine Lust und ich sowieso nicht nach dem letzten Mal. Er fragt mich, ob wir gehen können? Ich sagte nein: Erstens, weil wir am Arbeiten waren und zweitens, weil ich keine Lust hatte wieder wie letztes Mal 6-7h mit dem Auto herumzufahren. Das Gespräch war beendet. Er wurde anschliessend nochmals angerufen. Er hat mich dann nochmals gefragt, ob wir gehen würden und wir sind schlussendlich gegangen. Ich hätte dieses

Mal auch etwas bekommen» [pag. E 05 001 035 Z. 191 ff.], «Wie hat Herr A. _____ Sie überzeugt erneut mit ihm nach Bern zu fahren? Indem er mir gesagt hat, er würde mir etwas bezahlen» [pag. E 05 001 035 Z. 204 f.] Wie hoch diese Entschädigung ausgefallen wäre und ob er diese dann auch tatsächlich, wie von ihm erhofft, erhalten hätte, lässt sich jedoch nicht erstellen und muss deshalb offenbleiben.

Auch wenn sich aus Sicht der Kammer nicht rechtsgenügend erstellen lässt, ob dem Beschuldigten 2 im Zeitpunkt der Anfrage durch den Beschuldigten 1 am 22. Juni 2020 bereits bewusst war, dass es sich bei der Fahrt nach Bern respektive dem damit einhergehenden Auftrag um etwas Illegales handelt, so muss ihm dies doch während der Fahrt bzw. spätestens vor Ort in Bern bewusst geworden sei. Im Rahmen der ersten Autofahrt nach Bern wurde der Beschuldigte 1 unbestrittenermassen mehrfach von einer unbekannten Person angerufen und mit Informationen zum Auftrag «versorgt» (pag. S 05 001 013 Z. 99 und Z. 115 ff., pag. S 05 001 015 Z. 220 ff., pag. 05 001 023 Z. 108 und Z. 114 ff., pag. 05 001 025 Z. 204 ff., pag. 05 001 044, Z. 47 ff., pag. 05 001 046, Z. 103 ff.). Der Beschuldigte 2 befand sich als Fahrer unmittelbar neben dem telefonierenden Beschuldigten 1. Es ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht davon auszugehen und als Schutzbehauptung zu taxieren, dass der Beschuldigte 2 seinen Jugendfreund nicht auf die entsprechenden Anrufe respektive deren Hintergrund angesprochen hat bzw. sich die beiden nicht über die vom Beschuldigten 1 erhaltenen Informationen – mögen sie zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch spärlich gewesen sein – ausgetauscht haben. Vor Ort verliess der Beschuldigte 1 das Fahrzeug und holte – erneut am Telefon mit der unbekannten Drittperson – das vorab von der Zivilklägerin deponierte Couvert ab. Auch wenn der Beschuldigte 2 zuvor noch nie etwas von Enkeltrick-Betrügern oder der Betrugsmasche «falscher Polizist» gehört haben sollte, so musste ihm spätestens zu dem Zeitpunkt, als eine (ihnen beiden unbekannte) ältere Dame das Couvert deponierte, bewusst geworden sein, sich an etwas Illegalem zu beteiligen, wenn auch nur in seiner Nebenrolle als Chauffeur. Dafür spricht – wie auch die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat – letztlich auch sein eigenes Aussageverhalten. So sprach er erst im Rahmen seiner dritten Einvernahme von beiden Fahrten nach Bern (pag. E 05 001 004, Z. 42 ff.) und gab erst später zu, dass der Beschuldigte 1 im Auto Geld gezahlt habe (pag. E 05 001 025, Z. 97). Der Beschuldigte 2 gab schliesslich selber an, er habe sich auch schon beim ersten Mal gedacht, dass es um Geld gehe (pag. E 05 001 018, Z. 268). Gänzlich unglaublich sind sodann seine Aussagen, wonach es ihn nicht interessiert habe, wie viel Geld im Couvert gewesen sei (pag. E 05 001 025, Z. 112), und er es nicht merkwürdig gefunden habe, dass eine ältere Frau Geld in einem Couvert im Milchkasten deponiert und sein Kollege dies in Bern abholen muss (pag. E 05 001 025, Z. 114 ff.). Betreffend die Fahrt vom 24. Juni 2020 ist schliesslich entscheidend, dass der Beschuldigte 2 im Wissen um die Vorgehensweise bzw. die Geschehnisse vom 22. Juni 2020 erneut bereit war, mit dem Beschuldigten 1 nach Bern zu fahren und einen gleichen «Auftrag» zu erledigen. Er gab an, dass er sich gedacht habe, dass es sich wieder um das Gleiche handle (pag. E 05 001 018, Z. 268 ff.), wobei er bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gab, dass er für seine erneuten Fahrdienste nunmehr hätte entschädigt werden sollen (vgl. etwa

pag. E 05 001 035, Z. 196 f.). Auch die Kammer hat nach dem Gesagten keine Zweifel daran, dass dem Beschuldigten 2 während der ersten Fahrt am 22. Juni 2020 nach Bern bzw. spätestens nach der Ankunft vor Ort bewusst wurde, sich an etwas Illegalem zu beteiligen. Die Fahrt vom 24. Juni 2020 trat er anschliessend mit dem konkreten Wissen um die bevorstehenden Abläufe an und er war bereit, die gleichen Handlungen (Fahrdienste) zu leisten wie schon am 22. Juni 2020, wobei er nunmehr eine Entschädigung erwartete.

14. **Fazit**

Im Ergebnis ist in Ergänzung zum unbestrittenen Sachverhalt (vgl. Ziff. 8. hiavor) festzuhalten, dass der Beschuldigte 2 im Rahmen der Geschehnisse vom 22. Juni 2020 und 24. Juni 2020 keine Hauptrolle spielte, da er nie Kontakt mit den Hintermännern hatte, sondern den Beschuldigten 1 lediglich nach Bern, Zofingen und Emmen fuhr und hierbei jeweils im Auto wartete bzw. damit «einzig» als Chauffeur agierte. Demgegenüber stand der Beschuldigte 1 etwa mit den Hintermännern in Kontakt, holte das Couvert aus dem Milchkasten, gab einen Teil des sich darin befindlichen Geldes weiter und durfte eine nicht unerhebliche Summe davon für sich behalten. Der Beschuldigte profitierte seinerseits nur in sehr geringem Ausmass, nämlich höchstens im Betrag von CHF 200.00 bis CHF 300.00. Dass er sich am 22. Juni 2020 an illegalen Machenschaften beteiligte, muss ihm im Rahmen der Autofahrt aufgrund der zahlreichen Telefonate des Beschuldigten 1 mit einem unbekannten Hintermann bzw. spätestens in Bern, als die ältere Dame das Couvert im Milchkasten deponierte, bewusst geworden sein. Im Wissen darum, dass er am 22. Juni 2020 mitgeholfen hatte, eine ältere Dame um ihr Geld zu bringen, war er am 24. Juni 2020 erneut bereit, mit dem Beschuldigten 1 nach Bern zu fahren und einen gleichen «Auftrag» zu erledigen bzw. wiederum als Chauffeur tätig zu sein. Als er vom Beschuldigten 1 am 24. Juni 2020 erneut angefragt wurde, wusste er somit bereits, um was es ging.

III. **Rechtliche Würdigung**

15. **Vorbemerkungen**

In rechtlicher Hinsicht ist oberinstanzlich unbestritten, dass sich die Beschuldigten 1 und 2 am 22. Juni 2020 und 24. Juni 2020 an einem Betrug zum Nachteil der Zivilklägerin beteiligt haben. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Der Beschuldigte 1 wurde vorinstanzlich rechtskräftig wegen gewerbsmässigen Betrugs verurteilt (Deliktsbetrag CHF 120'000.00, davon versucht CHF 60'000.00). Der Beschuldigte 2 wurde seinerseits vorinstanzlich wegen Gehilfenschaft zu vollendetem Betrug (Deliktsbetrag CHF 60'000.00) und wegen Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug (Deliktsbetrag CHF 60'000.00) verurteilt. Die Staatsanwaltschaft erachtet abweichend zur Vorinstanz auch beim Beschuldigten 2 die Voraussetzungen der Mittäterschaft und der Gewerbsmässigkeit erfüllt. Nachfolgend gilt es somit, beim Beschuldigten 2 die rechtliche Würdigung hinsichtlich Täterschaft bzw. Teilnahmeform und der Qualifizierung zu beurteilen.

16. **Rechtliche Grundlagen**

Hinsichtlich der theoretischen Ausführungen zu Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0; Betrug), Art. 22 Abs. 1 StGB (Versuch), zu Täterschaft und Teilnahme sowie zur Gewerbsmässigkeit kann vorab auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 45 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 328 ff.). Ergänzend bzw. teilweise wiederholend ist Folgendes festzuhalten:

16.1 **Betrug**

Nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Die Erfüllung des Betrugstatbestands erfordert eine arglistige Täuschung. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben genügen nicht (BGE 143 IV 302 E. 1.3.1; BGE 135 IV 76 E. 5.2). Arglist wird indessen bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Arglist wird auch bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 143 IV 302 E. 1.3.1 und E. 1.3.3; BGE 135 IV 76 E. 5.2).

Der subjektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB verlangt neben einem Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz genügt (Urteile des Bundesgerichts [BGer] 6B_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 2.6.1 und 6B_1160/2014 vom 19. August 2015 E. 7.8.1). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB; Urteil des BGer 6B_751/2018 vom 2. Oktober 2019 E. 2.3.2).

16.2 **Versuch**

Der Versuch ist in Art. 22 StGB geregelt. Das Gesetz enthält hierfür keine eigentliche Definition. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein Versuch vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären. Er liegt also vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt (unvollendeter Versuch) oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (vollendeter Versuch). Zum Versuch gehört folglich der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung

dieses Tatentschlusses in eine Handlung. Der Täter muss mit der Ausführung der Tat (mindestens) begonnen haben. Das Vorliegen eines Versuchs ist danach zwar nach objektivem Massstab, aber auf subjektiver Beurteilungsgrundlage festzustellen (Urteil des BGer 6B_341/2019 vom 21. Februar 2020 E. 1.3.3; BGE 140 IV 150 E. 3.4, BGE 137 IV 113 E. 1.4.2, je mit Hinweisen).

16.3 Täterschaft und Teilnahme

Ad Mittäterschaft

Das StGB enthält keine allgemeine Definition der Täterschaft. Nach der bundesgerichtlichen Umschreibung gilt als Mittäter, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht» (vgl. etwa Urteil des BGer 6B_127/2021 vom 27. September 2021 E. 4.1). Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (FORSTER, in: Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Aufl. 2019 N 7 zu Vor Art. 24 StGB).

Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung oder gar «Herrschaft» über die Ausführung der konkreten Straftat. Auch die massgebliche Tatherrschaft bzw. «Mit-Tatherrschaft» begründende Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen. Jedem Mittäter werden dabei – in den Grenzen seines (Eventual-)Vorsatzes – die kausalen Tatbeiträge der anderen Mittäter angerechnet. Es genügt, dass die mittäterschaftlichen Beiträge sich in ihrer Gesamtheit kausal auswirken. Der Mittäter muss «in massgebender Weise» mitwirken, und sein Tatbeitrag muss derart wichtig sein, dass er als Hauptbeteiligter erscheint (FORSTER, a.a.O., N. 8 f. zu Vor Art 24 StGB). Das bloss «Schmierestehen» oder die Fluchthilfe bei einem Raubüberfall stellt in der Regel Beihilfe und keine Mittäterschaft dar, es sei denn, die Beteiligten seien sich bewusst, dass der Tatbeitrag des Schmierestehens oder der Fluchthilfe derart wichtig war, dass ohne ihn der Raubüberfall nicht verübt worden wäre (FORSTER, a.a.O., N. 11 zu Vor Art. 24 StGB).

In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz und einen gemeinsamen Tatentschluss voraus. Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, er kann auch bloss konkludent bekundet werden. Eventualvorsatz genügt. Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an mitgewirkt zu haben, er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (spätestens bis zur Vollendung des Deliktes) zu eigen machen (FORSTER, a.a.O., N. 12 zu vor Art. 24 StGB).

Ad Gehilfenschaft

Art. 25 StGB definiert die Gehilfenschaft als «vorsätzliche Hilfeleistung» zu einem Vergehen oder Verbrechen. Der Gehilfe will somit die Haupttat fördern und nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert. Der Tatbeitrag des Gehilfen ist untergeordneter Natur und für die Verwirklichung des Deliktes nicht derart «wesentlich», dass sie mit ihm «steht oder fällt». Daher erscheint der Gehilfe nach den konkreten Umständen des Falles auch nicht als «Hauptbeteiligter». Im Gegensatz zum Mittäter will der Gehilfe an der Verwirklichung der Haupttat nicht in massgebender Weise mitwirken. Der Gehilfe weiss jedoch oder nimmt zumindest in

Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert bzw. ihre Erfolgschancen erhöht (FORSTER, a.a.O., N. 3 zu Art 25 StGB). Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgschancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (Urteil des BGer 6B_645/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.2).

In subjektiver Hinsicht muss der Gehilfe wissen oder sich darüber im Klaren sein, dass er einen Beitrag zu einer bestimmten Straftat leistet und dass er dies will oder in Kauf nimmt. Dabei genügt es, wenn er die wesentlichen Züge des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns kennt. Das vorsätzliche Handeln des Gehilfen setzt auch voraus, dass er den Vorsatz des Haupttäters erkennt. Dieser muss mithin den Tatentschluss bereits gefasst haben. Eventualvorsatz genügt (BGE 132 IV 49 E. 1.1).

16.4 Gewerbsmässigkeit

Nach der bundesgerichtlichen Formel handelt ein Täter gewerbsmässig, «wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach Art eines Berufs ausübt» (zuletzt etwa Urteil des BGer 6B_793/2019 12. September 2019 E.1.2.). Erforderlich ist demnach ein mehrfaches Delinquieren, die Absicht, ein Erwerbseinkommen zu erzielen und die Bereitschaft zur Verübung einer Vielzahl von Delikten der fraglichen Art (vgl. NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N 87 ff. zu Art. 139 StGB). Eine Absicht, ein Erwerbseinkommen zu generieren, kann nur dann angenommen werden, wenn das Bestreben erkennbar ist, aus der deliktischen Tätigkeit mit einer gewissen Regelmässigkeit Einkünfte zu erzielen, die geeignet sind, einen namhaften Teil der Lebenskosten zu decken. Nicht vorausgesetzt ist, dass die deliktische Tätigkeit die einzige oder auch nur die hauptsächliche Einnahmequelle des Täters bildet, es genügt ein «Nebenerwerb» (vgl. etwa BGE 123 IV 113 E. 2c; NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N 98 ff. zu Art. 139 StGB).

17. Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz erwog hinsichtlich Täterschaft bzw. Teilnahmeform und der Qualifizierung beider Beschuldigter was folgt (S. 54 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 337 ff.; Hervorhebungen im Original):

Beschuldigter 1

Zum Ereignis vom 20. Juni 2020

«Dass A. _____ Teil des gesamten Tatplans war und auch wusste und wollte, dass jemand in grösserem Umfang am Vermögen geschädigt werden sollte, geht aus der Beweiswürdigung deutlich hervor. Mag er am Anfang, als er in Basel losfuhr, noch nicht dieses sichere Wissen und den sicheren Willen gehabt haben, so erkannte er spätestens, als er ausstieg und das Couvert behändigte, worum es ging

und wollte dabei mitmachen. Wie sich aus dem in Ziff. IV.A.2, S. 46 zur Mittäterschaft ausgeführten ergibt, ist es dabei nicht nötig, dass er bei der konkreten Entschlussfassung der Hintermänner beteiligt war, es ist ausreichend, dass er sich dem Tatplan später anschloss. Ebenso wird offensichtlich, dass er an sehr massgebender Stelle im gesamten Betrugskonstrukt tätig war, war er es doch, welcher den Deliktserlös entgegennahm und verteilte. Er brachte ihn also in den Einflussbereich der Hintermänner und sicherte damit die Beute.

Das Gericht erachtet A. _____ demzufolge als Mittäter und nicht etwa nur als Gehilfe der Hintermänner. Er wirkte in sehr massgebender Weise an der Tat mit und profitierte direkt im Umfang von CHF 6'000.00 von der Tat, die mit seinem Tatbeitrag stand und fiel. Von der Tätergruppe im Hintergrund wurde ihm grosses Vertrauen entgegengebracht, denn diese riskierten ja, dass er sich mit dem gesamten Deliktserlös einfach "absetzt"».

Zum Ereignis vom 24. Juni 2020

« [...] Die einzige Differenz zu den dortigen Ausführungen [zum Ereignis vom 20. Juni 2020] besteht darin, dass das Gericht beim Ereignis vom 24. Juni 2020 beweiswürdigend zum Ergebnis kam, dass A. _____ bereits zu Beginn seiner Fahrt bewusst war, worauf er sich einliess. Er handelte somit bereits zu Beginn seiner Fahrt nach Bern mit direktem Vorsatz. Dass das Gericht ihn auch in diesem Punkt als Mittäter und nicht nur als Gehilfen der Hintermänner betrachtet, bedarf keiner weiteren Ausführungen».

Zur Gewerbsmässigkeit

«Angeklagt ist eine gewerbsmässige Tatbegehung. Das Bundesgericht führte wie in Ziff. IV.A.3.4, S. 50 dargestellt aus, dass Gewerbsmässigkeit unabhängig von der Anzahl verübter Delikte vorliegen kann, wenn aus den Umständen geschlossen werden muss, dass sich der Täter darauf eingerichtet hatte, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, welche einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebenshaltung darstellten. Es braucht die Bereitschaft zu einer unbegrenzten Anzahl von Taten.

Genau solche Umstände liegen bei A. _____ vor: Der Beschuldigte verfügte zum Tatzeitpunkt über kein legales regelmässiges Erwerbseinkommen. Er war bereit, innerhalb von nur zwei Tagen zwei Mal alles "stehen und liegen zu lassen" und nach Bern zu fahren, um ein Delikt zu begehen. Mit der ersten Fahrt erzielte er mit sehr wenig Aufwand ein beachtliches Einkommen von CHF 6'000.00. Er handelte dabei im Bewusstsein, dass in Basel ein Verfahren wegen Marihuana-Handels gegen ihn lief. Die erforderliche soziale Gefährlichkeit, die mit der erhöhten Strafdrohung beim gewerbsmässigen Betrug berücksichtigt werden soll, ist daher gegeben. Die Lebensumstände des Beschuldigten lassen keinen anderen Schluss zu, als dass dieser mindestens zum Tatzeitpunkt nicht geneigt war, seinen Lebensunterhalt mit einer legalen Erwerbstätigkeit zu finanzieren, sondern es auf einfach verdientes, aber damit auch deliktisch "verdientes" Geld abgesehen hatte. Dies der Warnung des hängigen Strafverfahrens mit vorläufiger Festnahme zu Trotz».

Beschuldigter 2

Zum Ereignis vom 20. Juni 2020

«Dafür, dass C. _____ bloss eine untergeordnete Rolle hatte, sprechen sämtliche vorhanden Fakten zur Tat: Er hatte keinen Kontakt zu den Hintermännern und er kam auch nie in die Nähe des Opfers. Er war der Chauffeur und damit der klassische Gehilfe. Weiter profitierte er lediglich in sehr geringem Umfang vom Deliktserlös, indem er nur gerade die Spesen ersetzt erhielt. Das einzige, was für eine wesentlichere Tatbeteiligung sprechen könnte, ist dessen kriminelle Vergangenheit. Er wurde im Dezember 2016 zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon acht Monate unbedingt, wegen gewerbs-

und bandenmässigem Diebstahl verurteilt, also alles andere als einer Bagatelle. Auch 2017 und 2019 machte er sich - wenn auch in geringerem Umfang - erneut strafbar. Doch auch daraus ergibt sich nichts, das den Schluss zulassen würde, dass er sich vorliegend nicht mit der Rolle als Gehilfe begnügt haben könnte.

Dass C._____ sich jedoch als Gehilfe beteiligen wollte, kann angesichts des Beweisergebnisses nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden: Er wusste bereits bei Fahrtantritt, dass er sich auf etwas Illegales einlassen würde und dass er mit seiner Fahrleistung die Tat fördern würde. Dennoch fuhr er A._____ nach Bern und von dort aus weiter nach Zofingen und Emmen. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich C._____ als Gehilfe am Betrug zum Nachteil von E._____ beteiligt hatte».

Zum Ereignis vom 24. Juni 2020

«Wie soeben ausgeführt bestand die Tathandlung von C._____ wiederum darin, A._____ nach Bern zu fahren. Noch deutlicher als bei der ersten Reise nach Bern muss ihm bewusst gewesen sein, worauf er sich einliess. Die Beweiswürdigung ergab zudem, dass er von einer höheren Entlohnung als am 22. Juni 2020 ausging. Doch auch dieses Mal hatte er weder Kontakt zu den Hintermännern, noch begab er sich in die Nähe der Geschädigten (bzw. deren Milchkasten), war also wiederum als klassischer Chauffeur tätig. Noch deutlicher als am 22. Juni 2020 ist, dass er sich jedoch als Gehilfe beteiligen wollte. C._____ wusste bereits bei Fahrtantritt, worauf er sich einliess und dass er mit seiner Fahrleistung die Tat fördern würde. Dennoch fuhr er A._____ nach Bern».

Zur Gewerbsmässigkeit

«Auch C._____ wurde wegen gewerbsmässigen Betrugs angeklagt. Angesichts dessen, dass er nur als Gehilfe tätig war und nur rund CHF 200.00 verdient hatte, ist bei ihm jedoch auf einfachen Betrug zu erkennen. Er arbeitete zum Tatzeitpunkt als Foodkurier bei M._____ und das Einkommen, das er durch die deliktische Tätigkeit erzielte, war demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. C._____ hatte sich mit anderen Worten nicht darauf eingestellt, ein regelmässiges Wesentliches Einkommen durch Betrügereien zu erzielen».

18. Vorbringen der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten 2

Von Seiten der *Staatsanwaltschaft* wurde anlässlich der Berufungsverhandlung im Wesentlichen vorgebracht, dass die erstinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten 2 wegen Helferschaft an der Realität vorbeigehe. Vorgehen, Nachtatverhalten und erneutes Erscheinen seien geradezu exemplarisch und aus gleichgelagerten Fällen bestens bekannt. Allfällige Mehrleistungen innerhalb der Täterschaft seien bei der Strafzumessung zu beachten. Der mehrfach vorbestrafte Beschuldigte 2 habe die kriminellen Intentionen der Bande mitzutragen. Es könne sein, dass der Beschuldigte 1 den Lead gehabt habe. Dass der Beschuldigte 2 aber nur Gehilfe gewesen sei, könne mit Blick auf seine Vorstrafen und das laufende Verfahren nicht geglaubt werden. Der Beschuldigte 2 sei mit Aussicht auf eine grössere Beteiligung für eine zweite Autofahrt nach Bern bereit gewesen. Nach der ersten Tat hätten beide Beschuldigten darauf vertrauen können, ihren Lebensunterhalt damit verdienen zu können. Beide seien flexibel gewesen, hätten Zeit in dieses System investieren wollen und hätten als Abholer in massgebender Weise und in Arbeitsteilung wesentliche Beiträge geleistet. Der Beschuldigte 2 sei zu jedem Zeitpunkt eingeweiht und über die nächsten Schritte informiert gewesen. Er habe die Tat als Mittäter unterstützt und sei eben gerade nicht der klassische Chauffeur gewesen. Damit sei auch er als Mittäter zu

gewerbsmässigem Betrug und Versuch dazu zu verurteilen (im Detail, pag. 18 590 ff.).

Der *Beschuldigte 2* liess im Rahmen der Berufungsverhandlung zusammengefasst ausführen, es werde bestritten, dass die nötigen Voraussetzungen für eine Mittäterschaft gegeben seien. Die Beschuldigten seien lediglich Geldabholer gewesen, wobei es auch zwischen ihnen eine klare Rollenaufteilung gegeben habe. Der Beschuldigte 2 sei nie in Kontakt mit den Hintermännern gestanden, er habe mit niemandem Informationen ausgetauscht und sei vom Beschuldigten 1 lediglich für eine Nebenrolle angefragt worden. Für seine untergeordnete Rolle spreche auch, dass er mit den beiden Geldbezüglern nicht in Kontakt gestanden sei und lediglich eine äusserst geringe Entschädigung erhalten habe. Die Vorinstanz habe eine allfällige Mittäterschaft sorgfältig geprüft und ausgeschlossen. Eine Mittäterschaft könne ihm mangels Tatherrschaft nicht angelastet werden. Es fehle am Tatentschluss und am Tatherrschaftswillen. Weiter fehle es auch klar an einer Gewerbsmässigkeit, wobei auf die Ausführungen der Vorinstanz auf S. 50 und 60 des Motivs verwiesen werden könne (im Detail, pag. 18 594 f.).

19. Subsumtion der Kammer

19.1 Beschuldigter 1

Hinsichtlich des Beschuldigten 1 kann zufolge der unangefochten gebliebenen Schuldsprüche des (gewerbsmässigen) Betrugs bzw. Versuchs dazu auf die Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (S. 54 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 337 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte 1 hierzu denn auch nichts ausführen (pag. 18 592 f.).

19.2 Beschuldigter 2

Ad objektiver Tatbestand nach Art. 146 StGB bzw. Versuch nach Art. 22 StGB

Bereits im Vorfeld des 22. Juni 2020 wurde die Zivilklägerin von der sich als Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ausgebenden unbekannten Täterschaft kontaktiert. Hierbei wurde ihr mitgeteilt, dass ihre Ersparnisse bei der Bank nicht mehr sicher seien und die Aufklärung einer Straftat ihre Mitwirkung erfordere. In Wahrheit wurde die Zivilklägerin weder von der Polizei bzw. einem Staatsanwalt angerufen, noch bestand für ihr Geld auf der Bank irgendeine Gefahr bzw. half sie mit, irgendwelche Straftaten aufzuklären. Es ist somit auch für die Kammer offensichtlich, dass die Zivilklägerin in Bezug auf die ihr erzählte Geschichte getäuscht wurde. Am 22. Juni 2020 wurde die Zivilklägerin von der unbekannten Täterschaft erneut kontaktiert, dies um die Täuschung aufrecht zu erhalten und sie zu einer erneuten Geldabhebung und -übergabe zu animieren. Indem sie der Täuschung Glauben schenkte, unterlag sie einem Irrtum.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, wurde in Bezug auf die zu beurteilende Vorgehensweise aufwändig ein ganzes «Theaterstück» aufgeführt bzw. ein sogenanntes «Lügengebäude» errichtet. Unter Verwendung technisch manipulierter Telefonnummern (sog. «Spoofing») gaben sich die unbekannten Personen als Polizisten bzw. als Staatsanwalt aus. Der Zivilklägerin kann im vorliegenden Fall nicht vorgeworfen werden, ihre Opfermitverantwortung nicht wahrgenommen zu haben, sind

doch solche Telefonbetrüge eine sehr beliebte Betrugsmasche und zielen sie oftmals auf ältere, alleinstehende Personen ohne grosse Sozialkontakte ab. Mit Blick auf die Anrufe der angeblichen Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, dem aufgebauten zeitlichen Druck und der Anweisung, keinen Kontakt mit Drittpersonen aufzunehmen bzw. nicht über die angeblichen Vorkommnisse zu sprechen, kann der älteren Zivilklägerin kein Vorwurf gemacht werden, dass sie die ihr vorgespielte Geschichte in diesem Moment nicht hinterfragte bzw. der angeblichen Polizei bzw. Staatsanwaltschaft nicht widersprach. Auch die Kammer erachtet die Täuschung nach dem Gesagten als arglistig.

Gestützt auf die vorliegenden Bankbelege ergibt sich ohne Weiteres, dass die Zivilklägerin CHF 60'000.00 von ihrem Bankkonto abhob, in ein Couvert verpackte und auf Geheiss des unbekannten Anrufers am 22. Juni 2020 in ihren Milchkasten deponierte, wo der Beschuldigte 1 das Couvert im Anschluss behändigte. Die gestützt auf den Irrtum erfolgte Vermögensdisposition und der sich daraus ergebende Vermögensschaden sind damit ebenfalls zu bejahen.

Nur zwei Tage später wiederholte sich das Ganze. Die Zivilklägerin wurde erneut telefonisch kontaktiert. Aufgrund des Anrufs einer unbekannten Person wurde sie indes auf den Betrug aufmerksam gemacht, weshalb sie keine Vermögensdisposition mehr traf, sondern die Polizei kontaktierte. Der Beschuldigte 1 liess sich – in Unkenntnis dieser Warnung – vom Beschuldigten 2 erneut nach Bern fahren und behändigte dort das Couvert, von dem er annahm, es enthalte den Deliktserlös. In Bezug auf den 24. Juni 2020 wurde der Betrug demnach versucht begangen.

Ad Teilnahmeform des Beschuldigten 2, subjektiver Tatbestand und Gewerbsmässigkeit

Der Beschuldigte 2 war gemäss Beweisergebnis weder an der Planung noch am Aufbau bzw. an der Aufrechterhaltung des Betrugskonstrukts beteiligt. Er hatte damit einhergehend auch keine Tatherrschaft, gingen seine Handlungen doch nicht über das Lenken des Fahrzeugs hinaus. Sein Auftrag bestand mithin einzig darin, den Beschuldigten 1 nach Bern und an die jeweiligen Übergabe- und Treffpunkte zu fahren. Wie die Beweiswürdigung ergab, stand der Beschuldigte 2 anders als der Beschuldigte 1 nie in direktem Kontakt mit den Hintermännern und erhielt die Anweisungen, wo er hinfahren muss, lediglich über den Beschuldigten 1. Der Betrug dürfte denn auch ohne den Beschuldigten 2 stattgefunden haben, fanden doch zuvor bereits zwei Übergaben ohne die beiden Beschuldigten statt. D.h. die Hintermänner hätten sich vermutlich anders «Abholer» bedient oder der Beschuldigte 1 hätte sich, hätte er den Auftrag ausführen wollen, gegebenenfalls einen anderen Fahrer organisieren können. Das Abholen und die Übergabe der Geldbeträge dürfte dadurch zwar etwas anders aber voraussichtlich dennoch erfolgt sein, da die Zivilklägerin ungeachtet der Person des Abholers bereit war, das Geld im Briefkasten bereitzulegen. Es brauchte lediglich noch jemanden, der das Geld abholt und abliefert.

Der Beschuldigte 2 erhielt gemäss Beweisergebnis beim ersten Betrug vom 22. Juni 2020 lediglich seine Auslagen ersetzt sowie allenfalls etwas Geld für Essen und Zigaretten, jedoch keinen festen Anteil an der Beute. Dies im Unterschied zum Beschuldigten 1, der den Auftrag von den Hintermännern erhielt, mit diesen telefonisch

in Kontakt stand, für das Abholen und Übergeben des Geldes verantwortlich war und hierfür aus der Beute mit CHF 6'000.00 (10% der Beute) entschädigt wurde. Der Beschuldigte 2 hatte zum Beschuldigten 1 somit eine klar untergeordnete, lediglich dienende Funktion (Fahrer). Alleine aus dem Umstand, dass die Beschuldigten langjährige Freunde sind und der Beschuldigte 2 einschlägig vorbestraft ist, kann nicht auf eine Mittäterschaft des Beschuldigten 2 geschlossen werden. Das Tatverhalten des Beschuldigten 2 ist somit in objektiver Hinsicht als Gehilfenschaft zu qualifizieren.

In subjektiver Hinsicht steht für die Kammer gestützt auf das Beweisergebnis fest, dass sich der Beschuldigte 2 sowohl am 22. Juni 2020 wie auch am 24. Juni 2020 als Gehilfe am Betrug beteiligen wollte. Auch wenn sich nicht erstellen liess, dass er bereits vor bzw. bei Fahrtantritt am 22. Juni 2020 darüber informiert war, worum es ging, so muss ihm doch während der Fahrt bzw. spätestens vor Ort bewusst geworden sein, dass er sich auf etwas Illegales einlässt und mit seinem Tatbeitrag (den Chauffeurdiensten) die Tat fördert. Dennoch fuhr er den Beschuldigten 1 nach Bern und von dort aus weiter nach Zofingen und Emmen, wo die Geldübergaben stattfanden. Noch deutlicher als bei der ersten Fahrt nach Bern muss ihm dies anlässlich der erneuten Fahrt vom 24. Juni 2020 bewusst gewesen sein. Dennoch fuhr er den Beschuldigten 1 ein zweites Mal nach Bern. Die subjektiven Tatkomponenten der Gehilfenschaft sind somit ebenfalls erfüllt.

Da der Beschuldigte 2 beim ersten Betrug lediglich seine Auslagen ersetzt erhielt und sich in beweismässiger Hinsicht nicht erstellen liess, in welchem Umfang er beim zweiten Betrug hätte entschädigt werden sollen, fehlt es an einer ausreichenden Grundlage, um von einem gewerbsmässigen Handeln des Beschuldigten 2 auszugehen. Es fehlen mithin genügende Anhaltspunkte, dass der Beschuldigten 2 damals den Entschluss gefasst hätte, mit seinen Fahrdiensten inskünftig ein Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte zu erzielen, die geeignet sind, einen namhaften Teil seiner Lebenskosten zu decken. Er gab denn auch an, dass er einen Monat vor seiner Verhaftung einen Arbeitsvertrag unterschrieben habe und er ein paar Tage nach seiner Verhaftung eine regelmässige Arbeit gehabt hätte (pag. E 05 001 030, Z. 6 ff.).

Nach dem Gesagten kann sich die Kammer dem Ergebnis der Vorinstanz anschliessen, wonach der Beschuldigte 2 beim Betrug vom 22. Juni 2020 bzw. beim versuchten Betrug vom 24. Juni 2020 als Gehilfe agierte. Ein gewerbsmässiges Handeln bzw. eine entsprechende Absicht hierzu muss mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen indes verneint werden.

20. **Fazit**

Im Ergebnis sind die Schuldsprüche gegen den Beschuldigten 2, wie sie von der Vorinstanz ausgesprochen wurden, zu bestätigen. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

Der Beschuldigte 2 ist damit einerseits der *Gehilfenschaft zum Betrug* im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00, begangen am 22. Juni 2020 zum Nachteil der Zivilklägerin, und andererseits der *Gehilfenschaft zum versuchten Betrug* im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00, begangen am 24. Juni 2020 wiederum zum Nachteil der Zivilklägerin schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

21. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (S. 61 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 344 ff.). Ergänzend ist folgendes festzuhalten:

Ist ein versuchtes Delikt zu beurteilen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des BGer 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1). Das Gesetz sieht für den Versuch lediglich eine fakultative Strafmilderung vor (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB). Die Rechtsprechung hat indessen seit je festgehalten, dass die Strafe beim erfolglosen Delikt zwingend zu reduzieren ist (vgl. etwa BGE 121 IV 49 E. 1 b).

Legt ein Täter subjektiv eine Erwerbsabsicht bzw. eine hohe Wiederholungsbereitschaft an den Tag und begeht er objektiv «eine Vielheit» gleicher Taten, führt dies bei gewissen Delikten zur Qualifikation der Gewerbsmässigkeit (ACKERMANN, in: Basler Kommentar StGB/JStGB, 4. Aufl. 2019, N 32 zu Art. 49 StGB). Damit werden einzelne Tathandlungen (die für sich den Grundtatbestand erfüllen würden) normativ zu einer Handlungseinheit zusammengefasst (ACKERMANN, a.a.O., N 32 zu Art. 49 StGB). Art. 49 StGB gelangt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei gewerbsmässigen Delikten als Kollektivdelikten nicht zur Anwendung, da die Strafschärfung bereits durch die Qualifizierung im besonderen Teil des StGB vorgesehen ist (Urteil des BGer 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.4.2). Von diesem Grundsatz ist nur abzuweichen, wenn während verschiedener, voneinander getrennter Zeitabschnitte gewerbsmässig delinquent wurde, ohne dass den einzelnen Phasen ein umfassender Entschluss zugrunde lag und die Deliktsserien auch objektiv nicht als Einheit im Sinne eines zusammenhängenden Geschehens erscheinen (Urteil des BGer 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.4.2).

22. Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien

Die *Staatsanwaltschaft* erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung zur Strafzumessung im Wesentlichen, dass das Ausmass des verschuldeten Erfolgs primär über den Deliktsbetrag zu erfassen sei. Die Geschädigte sei vom finanziellen Verlust sehr hart getroffen worden, was strafferhöhend zu werten sei. Die Art und Weise der Deliktsbegehung sei demgegenüber deliktstypisch. In einer Gesamtbetrachtung sei diese aber sehr professionell und das kriminelle Potential im vorliegenden Fall höher als bei einem Einzeltäter. Die damit erzielte Summe sei unabhängig von der internen Verteilung eine gute Aussicht auf weitere Aufträge gewesen. Beide Beschuldigten hätten zum Gelingen des Konstrukts beigetragen und die Erfolgchancen der Tat und damit der Bande massiv erhöht. Die objektive Tatschwere könne im unteren bis mittleren Bereich bei ungefähr 20 Monaten angesetzt werden. Beide Beschuldigte hätten ausschliesslich egoistische Beweggründe gehabt. Innerhalb des gesetzlichen

Strafrahmens werde eine hypothetische Einsatzstrafe von 22 Monaten für den Beschuldigten 1 und von 18 Monaten für den Beschuldigten 2 als angemessen erachtet. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Beschuldigte 1 insbesondere zu Beginn eine stärkere Rolle innegehabt und eine höhere Beteiligung erhalten habe. Weder ein Gefängnisaufenthalt noch ein zur Bewährung ausgesprochener Teil einer Strafe habe den Beschuldigten 2 von erneuter Delinquenz abhalten können. Er zeige sich absolut uneinsichtig und habe trotz weiterer Verfahren weiter delinquieret, weshalb eine Erhöhung um fünf Monate beantragt werde. Der von der Vorinstanz vorgenommene Geständnisrabatt beim Beschuldigten 1 sei schlicht nicht nachvollziehbar. Auch wenn der Beschuldigte 1 nicht vorbestraft sei, so sei dennoch zu beachten, dass er während laufenden Verfahrens delinquieret habe. Entsprechend habe eine Straferhöhung von einem Monat zu erfolgen. Damit werde für beide Beschuldigte eine Freiheitsstrafe von 23 Monaten als angemessen erachtet. Die Strafe sei betreffend den Beschuldigten 1 teilbedingt auszusprechen. Beim Beschuldigten 2 sei die Strafe zu vollziehen. Aufgrund der vorliegenden Vorfälle und der strafrechtlichen Vergangenheit des Beschuldigten 2 bestehe schliesslich ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Landesverweisung (im Detail, pag. 18 590 ff.).

Der *Beschuldigte 1* liess im Rahmen der Berufungsverhandlung zusammengefasst ausführen, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass es sich beim zweiten Vorfall um einen Versuch gehandelt habe. Nicht überzeugend sei ferner, dass das jugendliche Alter bereits bei den Tatkomponenten berücksichtigt worden sei. Der Eventualvorsatz betreffend den ersten Vorfall sei ferner unberücksichtigt geblieben. Es sei ihm auch ein Geständnisrabatt anzurechnen. Die grosse kriminelle Energie sei bei den Hintermännern zu finden. Dies sei eine täterbezogene Eigenschaft und könne nur derjenigen Person angelastet werden, welche sich so verhalte. Der Beschuldigte 1 habe keine Vorstrafen, sei grundsätzlich geständig, sei in Untersuchungshaft gewesen und habe sich nach der Haftentlassung nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Eine ungünstige Prognose könne ihm nicht gestellt werden, auch wenn die persönlichen Verhältnisse heute noch nicht ideal seien. Gegen eine allfällige Bewährungshilfe werde nicht opponiert. Eine Geldstrafe von 25 bzw. 30 Tagessätzen für den Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz werde ferner als angemessen erachtet, wobei der Vollzug ebenfalls aufzuschieben sei (im Detail, pag. 18 592 f.).

Der *Beschuldigte 2* liess anlässlich der Berufungsverhandlung hierzu im Wesentlichen ausführen, dass betreffend Strafzumessung auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werde. Aufgrund der Ausgangslage komme ein Landesverweis beim Beschuldigten 2 nicht in Betracht. Ein solcher wäre völlig unverhältnismässig und würde am Härtefall scheitern (im Detail, pag. 18 594 f.).

23. **Strafzumessung betreffend den Beschuldigten 1**

Der Beschuldigte 1 hat sich des gewerbsmässigen Betrugs und des Versuchs hierzu sowie der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (mehrfach begangen) schuldig gemacht. Die Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG durch Konsum von Kokain ist zufolge Rechtskraft des Schuldspruchs und der Sanktion nicht mehr aufzugreifen. Die Strafdrohungen für die einzelnen Delikte betragen:

- Gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB): Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen mit Strafmilderung gestützt auf Art. 22 StGB (Versuch);
- Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 BetmG): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Das abstrakt schwerste Delikt stellt der gewerbsmässige Betrug dar. Es kann bereits an dieser Stelle vorweggenommen werden, dass die Kammer für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz – analog der Vorinstanz – ebenfalls eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion erachtet (vgl. Ziff. 23.2 hiernach). Für den gewerbsmässigen Betrug bzw. Versuch dazu wird hingegen eine Freiheitsstrafe auszufallen sein (vgl. Ziff. 23.1 hiernach). Das Asperationsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 StGB gelangt demnach nicht zur Anwendung.

23.1 Gewerbsmässiger Betrug bzw. Versuch dazu

23.1.1 Objektive Tatkomponenten

Der Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs gehört zu den Vermögensdelikten und schützt mithin das Vermögen. Beim Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist somit insbesondere der Vermögensschaden von Bedeutung. Dieser beträgt im vorliegenden Fall CHF 120'000.00 (Berücksichtigung des Versuchs nachfolgend Ziff. 23.1.4). Es handelt sich um einen gewerbsmässig begangenen Betrug, welcher sich über eine Zeitspanne von wenigen Tagen erstreckte und eine einzelne Geschädigte betraf. Bei der Geschädigten handelt es sich um eine ältere Frau und beim angegriffenen Vermögen um das Erbe ihres Vaters. Gemäss den Aussagen der Geschädigten wäre der Verlust der CHF 120'000.00 für sie nicht existenzbedrohend gewesen, da sie eine Rente erhält (pag. S 05 002 016). Nichts desto trotz dürfte der Verlust von CHF 120'000.00 für eine Person im Rentenalter, die ansonsten über kein weiteres grösseres Vermögen verfügt, einschneidend und deutlich spürbar sein, was das Tatverschulden erhöht. Insgesamt erscheint die Verletzung des geschützten Rechtsguts des fremden Vermögens vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den infolge der beim Beschuldigten 1 angenommenen Gewerbsmässigkeit deutlich erweiterten Strafraum (vgl. 146 Abs. 1 und 2 StGB) nicht unerheblich.

Hinsichtlich der Art und Weise der Deliktsbegehung gilt es zwischen den Handlungen des Beschuldigten 1 und denjenigen der gesamten Tätergruppe zu differenzieren. Während die Handlungen des Beschuldigten 1 nicht über diejenigen eines «ferngesteuerten» Geldboten bzw. Abholers hinausgingen und er sich jeweils mehr oder weniger spontan dafür einbinden liess, agierten die Täter im Hintergrund professionell, planmässig und organisiert. Diese hohe kriminelle Energie, welche mit der Betrugsmasche «falscher Polizist» einhergeht, hat sich der Beschuldigte 1 – auch wenn er «nur» als Geldbote eingesetzt wurde – bis zu einem gewissen Grad anrechnen zu lassen, da er sich wissentlich und willentlich an dieser Betrugsmasche beteiligte. Das Obergericht des Kantons Bern hielt diesbezüglich in seinem Entscheid SK 2016 389 vom 21. Dezember 2017 (Enkeltrickbetrug) fest: «Was verschuldensmässig erschwerend ins Gewicht fällt und von der Vorinstanz zu wenig berücksichtigt wurde ist der Umstand, dass sich der Beschuldigte, auch wenn ihm eine eigentliche Zugehörigkeit nicht nachgewiesen werden konnte, offensichtlich in einem kriminellen

Umfeld bewegt und im vorliegenden Fall auch sehenden Auges mitgespielt hat. Das kriminelle Potential wiegt in einem solchen Umfeld deutlich höher als bei einem Einzeltäter oder bei einer sich zufällig ergebenden Täterschaft, weshalb auch das Verschulden des Beschuldigten durch seine Bereitschaft, sich in mafiaähnliche Machenschaften einspannen zu lassen, schwerer wiegt und entsprechend bei der Strafzumessung berücksichtigt werden muss.» (Ziff. 16.2). Unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte 1 zwar selbst keine besonders hohe kriminelle Energie an den Tag legte, sich aber wissentlich und willentlich in ein professionell geplantes und organisiertes Verbrechen einbinden liess, wirkt sich die Art und Weise der Deliktsbegehung insgesamt leicht verschuldenserhöhend aus.

23.1.2 Subjektive Tatschwere

Subjektiv handelte der Beschuldigte 1 mit direktem Vorsatz und in der Absicht, sich finanziell zu bereichern. Das direktvorsätzliche Handeln und der finanzielle Beweggrund, die einem Vermögensdelikt inhärent sind, wirken sich neutral auf das Verschulden aus. Äussere oder innere Umstände, die es dem Beschuldigten 1 verunmöglicht hätten, sich rechtmässig zu verhalten und seine mittäterschaftliche Beteiligung am Betrug vom 22. Juni 2020 und am Betrugsversuch vom 24. Juni 2020 zu unterlassen, sind nicht ersichtlich. Eine Verschuldensminderung unter dem Titel der Vermeidbarkeit ist mithin nicht angezeigt. Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten somit neutral zu gewichten.

23.1.3 Zwischenfazit

Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist vorliegend – in Relation zum grossen Strafraumen – immer noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen, wobei eine vorläufige Strafe von 24 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten 1 angemessen erscheint.

23.1.4 Versuch

Dass die zweite Tat vom 24. Juni 2020, an welcher sich der Beschuldigte 1 beteiligte, im Versuchsstadium stecken blieb, ist einzig auf äussere Umstände zurückzuführen (anonymer telefonischer Hinweis an die Zivilklägerin). Die Täter und namentlich auch der Beschuldigte 1 haben alles getan, was zur Vollendung der Tat erforderlich war. Durch die Festnahme der Beschuldigten noch vor Ort entging der Zivilklägerin ein (weiterer) Vermögensschaden von CHF 60'000.00. Im Vergleich zum vollendeten Betrug sind die tatsächlichen Folgen des versuchten Betrugs (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) somit um diesen Schadensbetrag tiefer ausgefallen. Insgesamt rechtfertigt sich damit eine Strafmilderung von vier Monaten auf 20 Monate (Art. 22 Abs. 1 i.V. mit 48a StGB).

23.1.5 Fazit

Für den gewerbsmässigen Betrug bzw. Versuch dazu erachtet die Kammer eine Strafe von 20 Monaten als angemessen.

23.2 Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 BetmG

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (vgl. BGE 122 IV 211 E. 4). Auch wenn der Drogenmenge keine vorrangige Bedeutung bei der

Strafzumessung mehr zukommt, so ist als Anhaltspunkt für die Verletzung bzw. Gefährdung des geschützten Rechtsguts gleichwohl von der umgesetzten Drogenmenge auszugehen, zumal die Gefährdung umso grösser ausfällt, je mehr der gesundheitsgefährdenden Drogen in Umlauf gebracht werden (FINGERHUTH/ SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl. 2016, N 37 zu Art. 47 StGB; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N 93 zu Art. 47 StGB). Vorliegend wurde der Beschuldigte 1 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 29. März 2018, 19. April 2018 und 13. September 2018 (also mehrfach) durch Besitz zum Verkauf von total 87,2 Gramm Marihuana und Verkauf einer unbestimmten, 150 Gramm nicht übersteigenden Menge Marihuana verurteilt. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs wiegt mit Blick auf die gehandelten Mengen und den damit erzielten Erlös noch leicht. Bezüglich Art und Weise der Deliktsbegehung ist festzuhalten, dass es sich beim Beschuldigten 1 um einen typischen Läufer handelte, welcher kleinere Mengen auf der Strasse verkaufte. Das objektive Tatverschulden wiegt mit Blick auf diese Umstände noch leicht. Der Beschuldigte 1 handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen und finanziellen Motiven. Die Taten wären zudem vermeidbar gewesen. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich insgesamt neutral auf die Strafe aus.

Die Kammer erachtet nach dem Gesagten und mit Blick auf die Empfehlungen gemäss den Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VRBS-Richtlinien) ein Strafmass von 30 Strafeinheiten als angemessen.

Betreffend die Strafart erachtete die Vorinstanz für den Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes eine Geldstrafe als ausreichend, da der Beschuldigte bereits wegen gewerbsmässigen Betrugs zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und nicht davon auszugehen sei, dass es einer zusätzlichen Freiheitsstrafe bedürfe, um ihn von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Diesen Ausführungen kann sich die Kammer anschliessen. Für sich alleine betrachtet, rechtfertigt sich für diesen Schuldspruch keine Freiheitsstrafe (vgl. etwa BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1; Urteil des BGer 6B_1246/2015 vom 9. März 2016).

23.3 Täterkomponente

Betreffend das *Vorleben und die persönlichen Verhältnisse* lässt sich den bei den Akten liegenden Aussagen des Beschuldigten 1 entnehmen, dass er bei seinen Eltern aufgewachsen ist und _____ jüngere Schwestern hat. Sein Vater war N._____, bezieht wegen Rückenproblemen nun aber eine Invalidenrente. Seine Mutter ist O._____. Der Beschuldigte 1 gab weiter an, eine normale Kindheit und Jugend gehabt zu haben, bis sein Vater an Schizophrenie erkrankt und gewalttätig gegenüber seiner Mutter und seinen Schwestern geworden sei. Der Beschuldigte 1 besuchte in P._____ die Primarschule, dann drei Jahre die Orientierungsschule und zwei Jahre die Weiterbildungsschule. 2014 begann er eine Lehre als Q._____, die er im dritten Jahr aus familiären Gründen und wegen Problemen mit dem Chef abgebrochen hat. Nach dem Lehrabbruch absolvierte er die Rekrutenschule. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte 1 zu Protokoll, dass er zurzeit arbeitssuchend sei und Sozialhilfe beziehe. Er habe zudem vor, eine

Ausbildung als R._____ zu machen (pag. 18 580, Z. 17 ff.). Der Betreibungsregisterauszug des Beschuldigten 1 weist vier Einträge auf (pag. 18 542), wobei die Betreibungen bzw. die zugrundeliegenden Rechnungen gemäss Aussagen des Beschuldigten 1 bezahlt seien (pag. 18 581 Z. 14). Verlustscheine hat er keine. Aus dem Führungsbericht des Regionalgefängnisses Bern vom 9. November 2020 ergibt sich, dass sich der Beschuldigte 1 während seiner Zeit in Untersuchungshaft stets wohl verhalten hat. Vorstrafen sind keine verzeichnet.

Insgesamt sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 als neutral zu bewerten.

Betreffend das *Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren* kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festgestellt werden, dass sich der Beschuldigte 1 während der Untersuchung bzw. des Verfahrens korrekt verhielt, was allerdings erwartet werden darf und entsprechend neutral zu würdigen ist. Der Beschuldigte 1 zeigte sich dabei nur insoweit geständig, als der Sachverhalt bereits anderweitig festgestellt werden konnte, resp. gestand er nur das ein, was ihm ohnehin nachgewiesen werden konnte. Aufrichtige Reue oder Einsicht konnte keine festgestellt werden. Vielmehr zeigte er sich während des gesamten Verfahrens darum bemüht, seine Rolle kleinzureden und sich als unwissender, zufällig ins Delikt miteinbezogener Dritter darzustellen, der nicht wusste, was passierte. Die Aussagen bezüglich der Geldweitergabe an Dritte, die man ihm nicht hätte belegen können, sind jedoch als leicht strafminderndes Geständnis zu werten. Soweit den Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes betreffend ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte 1 weder von einer Nacht im Polizeigewahrsam noch von der Hausdurchsuchung beeindrucken liess und weiter Marihuana verkaufte und zum Verkauf besass. Das Delinquieren während des laufenden Verfahrens muss demnach zu seinem Nachteil gewertet werden.

23.3.1 **Strafempfindlichkeit**

Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt schliesslich nicht vor. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bringt es zwangsläufig mit sich, dass der Betroffene aus seiner Umgebung und damit allenfalls aus einem günstigen beruflichen und/oder familiären Umfeld herausgerissen wird. Als unmittelbare gesetzmässige Folge einer unbedingten Freiheitsstrafe darf diese Konsequenz nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd berücksichtigt werden (vgl. Urteile des BGer 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5; 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Solche besonderen Umstände, die eine aussergewöhnliche Strafempfindlichkeit bewirkten, sind vorliegend nicht gegeben. Bei der Strafart der Geldstrafe wird der Strafempfindlichkeit zudem bereits im Rahmen der Festsetzung der Tagessatzhöhe Rechnung getragen.

23.3.2 **Fazit**

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten somit neutral aus. Es bleibt damit bei den 20 Monaten Freiheitsstrafe für den gewerbsmässigen Betrug bzw. Versuch dazu sowie bei den 30 Tagessätzen Geldstrafe für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

23.4 Vollzugsart der Freiheits- und Geldstrafe

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB ist der Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verlangt demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens respektive der Beurteilung der Prognose hat das Gericht ein weites Ermessen. Zu berücksichtigen sind neben der strafrechtlichen Vorbelastung die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters sowie die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Weiter stellen Faktoren wie insbesondere die Sozialisationsbiografie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen sowie Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. relevante Prognosekriterien dar (vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 5.2.3. und E. 5.2.4. mit Hinweisen).

Der Beschuldigte 1 ist nicht vorbestraft (sog. Ersttäter), hat jedoch während laufenden Verfahrens betreffend Betäubungsmittel weiter einschlägig delinquierte. Daneben ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte 1 rund vier Monate in Untersuchungshaft befand und somit bereits einen Teil seiner Freiheitsstrafe verbüsst hat. Seit seiner Entlassung ist er nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten, obwohl seine finanziellen Verhältnisse nach wie vor angespannt sind (arbeitslos und sozialhilfeabhängig). Es ist deshalb zu Gunsten des Beschuldigten 1 davon auszugehen, dass er sich durch die ausgestandene Untersuchungshaft genügend beeindrucken liess, um nicht erneut straffällig zu werden. Dem Beschuldigten 1 soll damit auch eine letzte Chance gegeben werden, seine berufliche Situation zu verbessern, allenfalls eine Ausbildung zu beginnen und nachhaltig in der Arbeitswelt Fuss zu fassen. Ihm ist deshalb – trotz seiner nach wie vor schwierigen finanziellen Situation und der Tatsache, dass er während laufenden Verfahrens weiter delinquierte – insgesamt noch keine ungünstige Prognose zu stellen. Damit sind die Freiheitsstrafe von 20 Monaten sowie die Geldstrafe von 30 Tagessätzen bedingt auszufallen, wobei die Probezeit auf jeweils vier Jahre festzulegen ist. Auf die Anordnung von Bewährungshilfe wird verzichtet. Dem Beschuldigten 1 steht es indes frei, andere Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

23.5 Tagessatzhöhe

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00 Franken.

Der Beschuldigte 1 ist zurzeit arbeitslos und von der Sozialhilfe abhängig. Eine ausnahmsweise Unterschreitung des regulären Minimums rechtfertigt sich vorliegend jedoch noch nicht (vgl. beispielhaft Urteile des BGer 6B_988/2017 vom 26. Februar

2018 E. 2.4; 6B_ 689/2010 und 690/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 6.3). Damit ist der Tagessatz auf das reguläre Minimum von CHF 30.00 festzusetzen.

23.6 **Anrechnung der Haft**

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe (Art. 51 StGB). Als Untersuchungshaft gilt jede in einem Strafverfahren verhängte Haft (Art. 110 Abs. 7 StGB). Es erfolgt primär eine Anrechnung auf Freiheitsstrafen, sekundär auf allfällige Nebensanktionen wie Geldstrafen oder Bussen (vgl. BGE 141 IV 236 E. 3.3).

Vorliegend befand sich der Beschuldigte 1 vom 29. März 2018 bis am 30. März 2018 sowie vom 24. Juni 2020 bis am 22. Oktober 2020, mithin für insgesamt 123 Tage, in Polizei- und Untersuchungshaft. Diese Haft ist vollständig an die ausgefallte Freiheitsstrafe des Beschuldigten 1 anzurechnen.

23.7 **Fazit**

Der Beschuldigte 1 ist nach dem Gesagten zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend CHF 900.00, zu verurteilen. Der Vollzug der beiden Strafen ist bedingt aufzuschieben mit einer Probezeit von vier Jahren. Die ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft ist im Umfang von 123 Tagen an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

24. **Strafzumessung betreffend den Beschuldigten 2**

Der Beschuldigte 2 hat sich der Gehilfenschaft zum Betrug, der Gehilfenschaft zum versuchten Betrug sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit schuldig gemacht. Die Strafdrohungen für die einzelnen Delikte betragen:

- Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB): Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe mit Strafmilderung gestützt auf Art. 22 und 25 StGB (Versuch und Gehilfenschaft);
- Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Das schwerste Delikt stellt die Gehilfenschaft zum vollendeten Betrug, begangen am 22. Juni 2020 dar.

24.1 Gehilfenschaft zum vollendeten Betrug (Einsatzstrafe)

24.1.1 Objektive Tatkomponenten

Wie bereits beim Beschuldigten 1 ausgeführt, gehört der Tatbestand des Betrugs zu den Vermögensdelikten und schützt das Vermögen. Beim Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist somit insbesondere der Vermögensschaden von Bedeutung. Dieser beträgt betreffend den Betrug vom 22. Juni 2020 CHF 60'000.00 und betraf eine einzelne Geschädigte, wobei es sich bei der geschädigten Zivilklägerin um eine ältere Frau und beim angegriffenen Vermögen um das Erbe ihres Vaters handelte. Gemäss ihren Aussagen ist der Verlust der CHF 60'000.00 für sie – wie bereits beim Beschuldigten 1 erwähnt – nicht existenzbedrohend. Nichts desto trotz dürfte der Verlust von CHF 60'000.00 für eine Person im Rentenalter, die ansonsten über kein weiteres grösseres Vermögen verfügt, einschneidend und deutlich spürbar sein, was das Tatverschulden erhöht. Insgesamt erscheint vor diesem Hintergrund die Verletzung des geschützten Rechtsguts des fremden Vermögens insgesamt nicht mehr leicht.

Hinsichtlich der Art und Weise der Deliktsbegehung gilt es wie beim Beschuldigten 1 zwischen den Handlungen des Beschuldigten 2 und denjenigen der gesamten Tätergruppe zu differenzieren. Während die Handlungen des Beschuldigten 2 nicht über diejenigen eines Fahrers bzw. Gehilfen (ohne eigentliche Beteiligung an der Beute) hinausgingen, und er sich jeweils spontan und einzig gegen Ersatz seiner Auslagen dafür einbinden liess, den Beschuldigten 1 herumzufahren, agierten die Täter im Hintergrund professionell, planmässig und organisiert. Diese hohe kriminelle Energie, welche mit der Betrugsmasche «falscher Polizist» einhergeht, hat sich der Beschuldigte 2 – auch wenn er «nur» als Fahrer eingesetzt wurde – bis zu einem gewissen Grad anrechnen zu lassen, da er sich wissentlich und willentlich an dieser Betrugsmasche beteiligte (vgl. die Ausführungen in Ziff. 23.1.1 hiavor mit Verweis auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 2016 389 vom 21. Dezember 2017). Unter Berücksichtigung, dass sich der Beschuldigte 2 zwar wissentlich und willentlich in ein professionell geplantes und organisiertes Verbrechen einbinden liess, selbst aber keine besonders hohe kriminelle Energie an den Tag legte und sich am Betrug lediglich als Gehilfe bzw. Fahrer des Beschuldigten 1 beteiligte, wirkt sich die Art und Weise der Deliktsbegehung bezogen auf die Gehilfenstellung des Beschuldigten 2 insgesamt leicht verschuldensmindernd aus.

24.1.2 Subjektive Tatkomponenten

Subjektiv handelte der Beschuldigte 2 beim Betrug vom 22. Juni 2020 mit direktem Vorsatz und mit dem Beweggrund, dem Beschuldigten 1 einen Gefallen zu machen und für seine Fahrdienste zumindest im Umfang seiner Aufwendungen entschädigt zu werden. Das direktvorsätzliche Handeln und die Beweggründe wirken sich mit Blick auf die Stellung des Beschuldigten 2 als Gehilfen neutral auf das Verschulden aus. Äussere oder innere Umstände, die es dem Beschuldigten 2 verunmöglicht hätten, sich rechtmässig zu verhalten und sich am Betrug vom 22. Juni 2020 nicht in Form der Gehilfenschaft zu beteiligen, sind nicht ersichtlich. Seine Tatbeteiligung war mithin vermeidbar. Beispielsweise hätte es ausgereicht, wenn er dem Beschuldigten 1 mitgeteilt hätte, dass er kein Interesse oder keine Zeit habe, um ihn nach

Bern zu fahren. Eine Verschuldensminderung unter dem Titel der Vermeidbarkeit ist mithin nicht angezeigt. Insgesamt sind die subjektiven Tatkomponenten somit neutral zu gewichten.

24.1.3 Zwischenfazit

Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist vorliegend – in Relation zum weiten Strafraumen – immer noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen, wobei eine vorläufige, hypothetische Einsatzstrafe von sechs Monaten bzw. 180 Strafeinheiten als dem Tatverschulden angemessen erscheint.

Aufgrund des für die Tatkomponenten als angemessen erachtete Strafmass käme sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe in Frage. Da sich die Täterkomponenten jedoch insgesamt strafferhöhend auswirken (vgl. Ziff. 24.4 hiernach), liegt die schuldangemessene Strafe für den Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zum Betrug vom 22. Juni 2020 über der Grenze von 180 Strafeinheiten. Hinzu kommt, dass aufgrund der einschlägigen Vorstrafen (insb. gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls) eine Freiheitsstrafe als geboten erscheint, um den Beschuldigten 2 von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

24.2 Gehilfenschaft zum versuchten Betrug (Asperation)

24.2.1 Objektive und subjektive Tatkomponenten

Betreffend die Tatkomponenten kann grundsätzlich auf das zum Betrug vom 22. Juni 2020 Ausgeführte verwiesen werden. Abweichend hiervon erhoffte sich der Beschuldigte 2 beim Betrugsversuch vom 24. Juni 2020 jedoch eine über den Ersatz seiner Aufwendungen hinausgehende Entschädigung für seine Fahrdienste. Diese leicht veränderte Stellung und Motivation des Beschuldigten 2, welche ihn etwas näher zur Mittäterschaft rückt, lässt das objektive Tatverschulden etwas schwerer erscheinen als beim ersten Betrug. Der Beschuldigte 2 identifizierte sich beim zweiten Betrug bereits etwas mehr mit der Tätergruppe. Für den (hypothetisch vollendeten) Betrug vom 24. Juni 2020 ist deshalb eine leicht höhere Einzelstrafe von sieben Monaten bzw. 210 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten 2 angemessen zu betrachten.

Dass die zweite Tat vom 24. Juni 2020, an welcher sich der Beschuldigte 2 beteiligte, im Versuchsstadium stecken blieb, ist einzig auf äussere Umstände zurückzuführen (anonymer telefonischer Hinweis an die geschädigte Zivilklägerin). Die Täter und namentlich auch der Beschuldigte 2 (in seiner Stellung als Gehilfe) haben alles getan, was zur Vollendung der Tat erforderlich war. Durch die Festnahme der Beschuldigten noch vor Ort bzw. noch vor Übergabe des Geldes an die Hintermänner entging die Zivilklägerin einem (weiteren) Vermögensschaden von CHF 60'000.00. Im Vergleich zum vollendeten Betrug sind die tatsächlichen Folgen des versuchten Betrugs (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) somit um diesen Schadensbetrag tiefer ausgefallen. Insgesamt rechtfertigt sich damit eine Strafmilderung um 1 ½ Monate auf 5 ½ Monate bzw. 165 Strafeinheiten (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. 48a StGB).

24.2.2 Fazit

Mit Blick auf das in Ziff. 24.1.3 hiuvor Gesagte erscheint auch für die Gehilfenschaft zum versuchten Betrug eine Freiheitsstrafe als geboten, um den Beschuldigten 2 von der Begehung weiterer derartiger Verbrechen oder Vergehen (Vermögensdelikte) abzuhalten.

Im Ergebnis resultiert damit für den Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zum versuchten Betrug (Ereignis vom 24. Juni 2020) eine vorläufige Freiheitsstrafe von 5 ½ Monaten. Diese wird im Umfang von vier Monaten auf die vorläufige Freiheitsstrafe für den Schuldspruch wegen Gehilfenschaft zum Betrug (Ereignis vom 22. Juni 2020) asperiert, womit eine vorläufige Gesamtstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe für die beiden Schuldsprüche wegen Gehilfenschaft zum (versuchten) Betrug resultiert.

24.3 Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrurfähigkeit

Die Kammer kann sich hierzu den Ausführungen der Vorinstanz anschliessen (S. 72 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 355). Der Beschuldigte 2 verursachte bei der Fahrt von Basel nach Bern am 24. Juni 2020 keinen Unfall und es sind auch keine Fahrfehler bekannt. Aufgrund des in seiner Hosentasche aufgefundenen Minigrips mit Kokainresten musste er allerdings damit rechnen, dass ein Drogentest durchgeführt wird. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs wird indes in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als gering betrachtet. Der Widerstand war bloss passiv, wobei offenbleiben muss, ob der Beschuldigte 2 bei einer angeordneten zwangsweisen Entnahme der Blutprobe aktiven Widerstand geleistet hätte. Die Art und Weise der Deliktsbegehung ist als typisch zu bezeichnen.

Die Kammer erachtet nach dem Gesagten eine Strafe von 10 Strafeinheiten als dem Verschulden angemessen. Hierfür kommt bei einer Einzelbetrachtung nur eine Geldstrafe als angemessene und verhältnismässige Sanktion in Frage (vgl. etwa BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1; Urteil des BGer 6B_1246/2015 vom 9. März 2016).

24.4 Täterkomponenten

Betreffend das *Vorleben und die persönlichen Verhältnisse* lässt sich den bei den Akten liegenden Aussagen des Beschuldigten 2 entnehmen, dass er in P. _____ geboren und aufgewachsen ist. Sein Vater sei zum ersten Mal mit 19 in die Schweiz gekommen, sein Grossvater sei auch schon hier gewesen. Er habe . _____ Schwestern und . _____ Bruder. Er habe die Primar-, Orientierungs- und Weiterbildungsschule gemacht, bevor er das zehnte Schuljahr besucht habe. Er habe eine Lehre als Q. _____ begonnen, ihm sei aber wegen eines ungenügenden Schultests in der Probezeit gekündigt worden. Er habe eine normale Kindheit und Jugendzeit gehabt. Im Zeitpunkt seiner Verhaftung habe er bei seinem Vater in P. _____ gewohnt und als Lieferant bei M. _____ gearbeitet. Er sei S. _____ Staatsbürger und verfüge über die Bewilligung C.

Der Beschuldigte 2 ist trotz seines jungen Alters bereits mehrfach vorbestraft (pag. 18 571 f.):

- Mit Urteil vom 15. Dezember 2016 des Strafgerichts Basel-Stadt wurde der Beschuldigte 2 wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Widerhandlungen gemäss Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon 12 Monate bedingt und 8 Monate unbedingt, bei einer Probezeit von 4 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 300.00 verurteilt. Mit Beschluss des Strafgerichts Basel-Stadt vom 8. Oktober 2019 wurde der bedingte Strafvollzug widerrufen. Dem rechtskräftigen Beschluss kann entnommen werden, dass die Bewährungshilfe mit Schreiben vom 30. August 2018 mitgeteilt habe, dass es seit Beginn der Betreuung wiederholt zu Kontaktabbrüchen gekommen sei und weder Verwarnungen noch das Aufzeigen möglicher Konsequenzen langfristige Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten 2 gehabt hätten.
- Mit Strafbefehl vom 10. November 2017 der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wurde der Beschuldigte 2 wegen Beschimpfung und Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 30.00 verurteilt.
- Mit Strafbefehl vom 4. Juni 2019 der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wurde der Beschuldigte 2 zudem wegen Nötigung und Widerhandlungen gemäss Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 30.00 sowie zu einer Busse von CHF 500.00 verurteilt.

Der Betreibungsregisterauszug des Beschuldigten 2 vom 23. Oktober 2020 weist sodann elf Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 30'136.77 aus, zumeist Rechnungen für Gerichtsverfahren sowie der Basler Verkehrsbetriebe (pag. 18 047 ff.). Gemäss Aussagen des Beschuldigten 2 stammten die Verlustscheine daher, dass er die Frist für die grossen Rechnungen nicht habe einhalten können (pag. 18 189, Z. 67 f.).

Aus dem Führungsbericht des Regionalgefängnisses Bern vom 9. November 2020 ergibt sich, dass sich der Beschuldigte 2 während seiner Zeit in Untersuchungs- und Sicherheitshaft wohl verhalten hat. Es komme nie zu irgendwelchem Disput oder Diskussionen. Seine Zelle sei in einem sehr ordentlichen Zustand (pag. 18 151). Auch der Führungsbericht des Regionalgefängnisses Thun vom 21. Juli 2021 geht in die gleiche Richtung: So zeige sich der Beschuldigte 2 stets freundlich und angepasst, habe keinen Anlass zu Disziplinierungen gegeben, zeige bei der Arbeit im Projekt «W. _____» eine hohe Motivation und erledige die Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit (pag. 18 567 f.).

Insgesamt sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 aufgrund seiner (teils einschlägigen) Vorstrafen klar strafferhöhend zu bewerten.

24.4.1 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Betreffend das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren kann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festgestellt werden, dass der Beschuldigte 2 sich nur insoweit geständig zeigte, als der Sachverhalt bereits anderweitig festgestellt werden konnte, resp. nur das eingestand, was ihm ohnehin nachgewiesen werden konnte. Aufrichtige Reue oder Einsicht konnte auch beim Beschuldigten 2 nicht festgestellt werden. Stattdessen zeigte er sich während des Verfahrens darum bemüht, seine

Rolle kleinzureden und sich als unwissender, zufällig ins Delikt miteinbezogener Dritter darzustellen, der nicht wusste, was um ihn herum passierte. Insgesamt ist sein Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowohl betreffend die Schuldsprüche wegen Gehilfenschaft zum (versuchten) Betrug als auch betreffend die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als neutral zu bewerten.

24.4.2 **Strafempfindlichkeit**

Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt nicht vor. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bringt es zwangsläufig mit sich, dass der Betroffene aus seiner Umgebung und damit allenfalls aus einem günstigen beruflichen und/oder familiären Umfeld herausgerissen wird. Als unmittelbare gesetzmässige Folge einer unbedingten Freiheitsstrafe darf diese Konsequenz nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd berücksichtigt werden (vgl. Urteile des BGer 6B_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5; 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Solche besonderen Umstände, die eine aussergewöhnliche Strafempfindlichkeit bewirkten, sind vorliegend nicht gegeben.

24.5 **Fazit**

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten somit aufgrund der teils einschlägigen grösseren Vorstrafen strafe erhöhend im Umfang von 2 ½ Monaten auf die Strafe für die Schuldsprüche wegen Gehilfenschaft zum Betrug und versuchten Betrug aus. Mangels einschlägiger Vorstrafen erfolgt demgegenüber keine Straferhöhung bei der Strafe für den Schuldspruch wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit.

24.6 **Vollzugsart der Freiheits- und Geldstrafe**

Für die allgemeinen Ausführungen zu Art. 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 StGB kann vorab auf Ziff. 23.4 hiervor verwiesen werden.

Die Kammer stimmt mit der Vorinstanz überein, dass dem Beschuldigten 2 angesichts der Gesamtumstände eine Schlechtprognose gestellt werden muss (S. 74 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 357 f.). Weder die teilbedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten, die der Beschuldigte 2 bereits im Alter von 18 ½ Jahren auferlegt erhielt, noch der Widerruf des bedingten Teils dieser Freiheitsstrafe mit Beschluss vom 8. Oktober 2019 vermochte Eindruck auf den Beschuldigten 2 zu machen. Stattdessen entzog er sich über längere Zeit der Bewährungshilfe und wurde er in der Probezeit erneut straffällig. Selbst noch anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz gab der Beschuldigte 2 zu Protokoll, er habe die Sache mit den Diebstählen als «nichts Grosses» empfunden. Offenbar haben die bisherigen Strafen beim Beschuldigten 2 zu keinem grundlegenden Umdenken geführt. Im Register des Betreibungsamtes T. _____ ist der Beschuldigte 2 ebenfalls mehrfach verzeichnet (pag. 18 047 f.). Seine finanziellen Verhältnisse sind damit ebenfalls als schlecht zu bezeichnen.

Bei einer Gesamtwürdigung all dieser Faktoren muss dem Beschuldigten 2 eine Schlechtprognose gestellt werden, womit der bedingte Strafvollzug sowohl für die Freiheits- als auch für die Geldstrafe ausser Betracht fällt.

24.7 Tagessatzhöhe

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zu Art. 34 Abs. 2 StGB kann auf Ziff. 23.5 hiervor verwiesen werden.

Der Beschuldigte 2 ist zurzeit in Haft. Er wird nach seiner Entlassung eine Stelle zu finden und seine nicht unerheblichen Schulden abzubezahlen haben (pag. 18 586 Z. 26 ff.). Die Kammer verkennt nicht, dass die finanzielle Situation des Beschuldigten 2 schlecht ist. Eine ausnahmsweise Unterschreitung des regulären Minimums rechtfertigt sich allerdings noch nicht (vgl. beispielhaft Urteile des BGer 6B_988/2017 vom 26. Februar 2018 E. 2.4; 6B_689/2010 und 690/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 6.3). Damit ist der Tagessatz auf das reguläre Minimum von CHF 30.00 festzusetzen.

24.8 Anrechnung der Haft

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zu Art. 51 und Art. 107 Abs. 5 StGB kann vorab auf Ziff. 23.6 hiervor verwiesen werden. Gemäss ausdrücklichem Wortlaut von Art. 51 Satz 2 StGB ist die Anrechnung auch auf Geldstrafen möglich, wobei ein Tag Haft einem Tagessatz Geldstrafe entspricht (METTLER/SPICHTIN, in: Basler Kommentar StGB/JStGB, 4. Aufl. 2019, N 43 zu Art. 51 StGB).

Vorliegend befand sich der Beschuldigte 2 vom 24. Juni 2020 bis zum 14. Juli 2021 und damit während 386 Tagen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die ausgestandene Haft ist im Umfang von 380 Tagen an die ausgefallte Freiheitsstrafe von 12 ½ Monaten (380 Tage, Art. 110 Abs. 6 StGB) anzurechnen und es ist festzustellen, dass diese damit vollständig verbüsst ist.

Die verbleibenden 6 Tage der ausgestandenen Haft sind an die ausgefallte Geldstrafe von 10 Tagessätzen anzurechnen.

V. Landesverweisung

25. Allgemeine Ausführungen

Gemäss Art. 66a^{bis} StGB (fakultative Landesverweisung) kann das Gericht einen Ausländer für 3 – 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB (obligatorische Landesverweisung) erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahmen nach den Artikeln 59 – 61 oder 64 StGB angeordnet wird. Der Richter soll nach Ermessen somit auch bei weniger schwereren Delikten eine Landesverweisung anordnen können (BERTOSSA, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, N. 1 zu Art. 66a^{bis} StGB).

Die nicht obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis} StGB zielt insbesondere auf Kriminaltouristen und Wiederholungstäter. Die gesetzgeberische Wertung, welche in Art. 66a StGB vorgibt, bei welchen Delikten zwingend eine Landesverweisung zu verhängen ist, impliziert, dass bei übrigen Verbrechen und Vergehen grundsätzlich eine erhebliche Schwere vorliegen und im Einzelfall die negative Legalprognose aus spezialpräventiver Sicht diese Massnahme indizieren muss (vgl. HEIMGARTNER, in: Kommentar StGB/JStG, 20. Aufl. 2018, N. 1 zu Art. 66a^{bis} StGB). Bei der Prüfung, ob eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen werden soll,

ist insbesondere auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (FIOLKA/VETTERLI, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB als strafrechtliche Sanktion, in: plädoyer 05/16 S. 82 ff., S. 84.). Im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung sind die sicherheitspolizeilichen Interessen der Schweiz an einer Fernhaltung gegen das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Ausschlaggebende Faktoren zur Ermittlung des öffentlichen Interesses sind dabei insbesondere die Schwere des Delikts und des Verschuldens, das Ausmass der Rückfallgefahr und die Frage, ob es sich um wiederholte resp. erneute Straffälligkeit handelt. Hinsichtlich des privaten Interesses am Verbleib in der Schweiz sind namentlich die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse (vgl. Art. 13 BV und Art. 8 EMRK), die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen zu berücksichtigen (vgl. BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, S. 100 f.; BERGER, Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative, in: Jusletter vom 7. August 2017, Rz. 96 und 134).

26. **Erwägungen der Kammer**

Auch wenn – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten 2 schlecht sind und aufgrund seiner Vorstrafen und der nunmehr beurteilten Delikte der Eindruck entsteht, dass er nicht gewillt ist, sich an die hiesigen Regeln zu halten, und bisher offensichtlich nicht in der Lage war, aus seinen Fehlern zu lernen, so ist dennoch zu berücksichtigen, dass seine persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz schwer wiegen. Der Beschuldigte 2 ist in der Schweiz geboren, aufgewachsen und hat hier sämtliche Schulen besucht (pag. 18 188, Z. 32 ff.). Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich sein Lebensmittelpunkt und namentlich sein Familien- und Freundeskreis primär in der Schweiz befindet (pag. 18 586, Z. 37 ff.). Er hat gemäss eigenen Aussagen denn auch seit einiger Zeit keinen Kontakt mehr in den S. _____ und dort auch keine Familie mehr (pag. 18 194, Z. 248 f.; pag. 18 195, Z. 262 ff.). Diese starke Verwurzelung des Beschuldigten 2 mit der Schweiz überwiegt mit Blick auf die Höhe der auszusprechenden Freiheitsstrafe (12 ½ Monate) im Ergebnis das öffentliche Interesse an einer fakultativen Landesverweisung – wenn aufgrund seiner teils einschlägigen und auch bereits mit einer längeren Freiheitsstrafe sanktionierten Vorstrafen allerdings nur knapp. Es ist deshalb auf eine Landesverweisung zu verzichten. Dem Beschuldigten 2 ist jedoch ins Bewusstsein zu rufen, dass eine weitere, fortgesetzte Delinquenz dazu führen kann, dass die Interessenabwägung im Falle einer erneuten Verurteilung anders ausfällt und ein Landesverweis ausgesprochen wird.

VI. Kosten und Entschädigungen

27. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigten Personen tragen die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt werden (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation hinsichtlich beider Beschuldigten zu bestätigen (S. 83 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 366 f.). Soweit einzelne Kosten den Beschuldigten direkt zugewiesen werden können, sind diese lediglich vom betreffenden Beschuldigten zu tragen (Beschuldigter 1: CHF 5'742.50; Beschuldigter 2: CHF 800.00). Für die weiteren (allgemeinen) Verfahrenskosten, welche sich keinem Beschuldigten alleine zuteilen lassen, haften die Beschuldigten hingegen solidarisch (CHF 21'600.00; Art. 418 Abs. 1 und 2 StPO). Damit ist das erstinstanzliche Urteil im Kostenpunkt zu bestätigen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 3'600.00 festzulegen. Davon entfallen aufgrund des unterschiedlichen Berufungsumfangs zwei Drittel, ausmachend CHF 2'400.00, auf den Beschuldigten 2 und ein Drittel, ausmachend CHF 1'200.00, auf den Beschuldigten 1.

Gemessen an ihren Anträgen unterliegen sowohl die Staatsanwaltschaft (Beschuldigter 1: Sanktionshöhe, Vollzugsart; Beschuldigter 2: Mittäterschaft, Gewerbsmässigkeit, Sanktionshöhe, Landesverweisung) als auch die Beschuldigten (Beschuldigter 1: tiefere Freiheitsstrafe, Beschuldigter 2: tiefere Freiheitsstrafe, Genugtuung für Überhaft). Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten 1 1/3 der auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 400.00, aufzuerlegen. Die verbleibenden 2/3, ausmachend CHF 800.00, sind vom Kanton Bern zu tragen. Dem Beschuldigten 2 sind demgegenüber 1/4 der auf ihn entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 600.00, aufzuerlegen. Der Kanton Bern hat die verbleibenden 3/4, ausmachend CHF 1'800.00, zu tragen.

28. Kosten der amtlichen Verteidigung

28.1 Allgemeine Ausführungen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den

Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

28.2 Erstinstanzliches Verfahren

Für ein Rückkommen auf die unangefochten gebliebene Höhe der amtlichen Entschädigungen von Fürsprecher Dr. B._____ (Beschuldigter 1) und Rechtsanwalt G._____ (Beschuldigter 2) im erstinstanzlichen Verfahren besteht kein Anlass (S. 84 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 18 367 f.).

Fürsprecher Dr. B._____ ist für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von CHF 11'052.30 (inkl. Auslagen und Mwst) auszurichten. Aufgrund seiner Verurteilung wird der Beschuldigte 1 – unter den Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 4 StPO – vollumfänglich rück- und nachzahlungspflichtig.

Rechtsanwalt G._____ ist für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von CHF 11'106.90 (inkl. Auslagen und Mwst) auszurichten. Aufgrund seiner Verurteilung wird der Beschuldigte 2 – unter den Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 4 StPO – vollumfänglich rück- und nachzahlungspflichtig.

28.3 Oberinstanzliches Verfahren

Für das oberinstanzliche Verfahren macht *Fürsprecher Dr. B.*_____ mit Honorarnote vom 9. August 2021 einen Aufwand von 18 Stunden geltend (pag. 18 610). Der angegebene Aufwand scheint der Kammer grundsätzlich angemessen, wobei zufolge kürzerer Dauer der Berufungsverhandlung eine Kürzung um vier Stunden erfolgt. Die Kammer setzt die amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren demnach auf CHF 3'090.65 (inkl. Auslagen und MwSt) fest. Der Beschuldigte 1 hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 1'030.20 (1/3) zurückzuzahlen und Fürsprecher Dr. B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von CHF 251.30 (1/3) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 2/3 entfallen Rück- und Nachzahlungspflicht.

*Rechtsanwalt D.*_____ macht mit Honorarnote vom 9. August 2021 einen Aufwand von 35.33 Stunden geltend (pag. 18 612 ff.). Der ausgewiesene Aufwand ist zufolge kürzerer Dauer der Berufungsverhandlung (Reduktion um zwei Stunden) und Verzicht auf eine mündliche Urteilseröffnung (Reduktion um eine Stunde) um drei Stunden zu kürzen. Sodann hat eine weitere Kürzung aufgrund der aufgeführten Sekretariatsarbeiten auf rund 31 Stunden zu erfolgen. Die Kammer setzt die amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren demnach auf CHF 6'879.00 (inkl. Auslagen und MwSt) fest. Der Beschuldigte 2 hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 1'719.75 (1/4) zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von CHF 447.15 (1/4) zu

erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 3/4 entfallen Rück- und Nachzahlungspflicht.

VII. Verfügungen

29. Für die weiteren Verfügungen wird auf das nachfolgende Dispositiv verwiesen.

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I. A.

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts (Einzelgericht) vom 20. November 2020 gegen A._____ insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. das Strafverfahren gegen A._____ **wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen durch

- 1.1. **Besitz und Konsum** von 4,2 Gramm Marihuana am 6. Juli 2019 um ca. 21:35 Uhr in Basel (Ziff. I.2.3. der Anklageschrift);

- 1.2. **Konsum** von Marihuana am 22. August 2019 um ca. 16:35 Uhr in Basel (Ziff. I.2.3. der Anklageschrift)

eingestellt wurde, jeweils ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

2. A._____ **schuldig erklärt** wurde

- 2.1. des **gewerbsmässigen Betrugs**, begangen am 22. und 24. Juni 2020 in Bern im Deliktsbetrag von CHF 120'000.00, davon CHF 60'000.00 versucht, zum Nachteil von E._____ (Ziff. I.1. der Anklageschrift);

- 2.2. der **Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz**, begangen am 29. März 2018, 19. April 2018 sowie 13. September 2018

- 2.2.1. durch **Besitz und Verkauf** von total 87,2 Gramm Marihuana (Ziff. I.2.1. der Anklageschrift);

- 2.2.2. durch **Verkauf** einer unbestimmten, 150 Gramm nicht übersteigenden Menge Marihuana (Ziff. I.2.1. der Anklageschrift);

- 2.3. der **Widerhandlung gegen Art. 19a Betäubungsmittelgesetz**, begangen durch **Konsum** von Kokain am 24. Juni 2020 in Basel (Ziff. I.2.2. der Anklageschrift)

3. A._____ in Anwendung von Art. 106 StGB und Art. 19a BetmG zu einer **Busse** von **CHF 200.00 verurteilt** wurde, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 2 Tage festgesetzt wurde.

4. A._____ unter solidarischer Haftbarkeit mit C._____ in Anwendung von Art. 41 und 50 OR sowie Art. 126 StPO **verurteilt** wurde, der Privatklägerin, E._____, **CHF 60'000.00** zu bezahlen, soweit weitergehend die Klage abgewiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO) und für die Beurteilung der Zivilklage keine Verfahrenskosten ausgeschieden wurden.

5. Betreffend A._____ **weiter verfügt** wurde, dass

- 5.1. das beschlagnahmte Bargeld von CHF 5'600.00 (Ass.-Nr. 1000) der Privatklägerin E. _____ in Anrechnung an ihre Zivilforderung herausgegeben wird (Art. 267 StPO).
- 5.2. das beschlagnahmte Bargeld von CHF 20.00 (aus den Effekten) zur Deckung der Verfahrenskosten **eingezogen** wird (Art. 268 StPO).
- 5.3. das beschlagnahmte Bargeld von CHF 2'162.00 (Ass.-Nr. 1002, 1003, 1101, Pos.-Nr. 1) **eingezogen** wird (Art. 70 StGB).
- 5.4. der beschlagnahmte Joint **eingezogen und vernichtet** wird (Art. 69 StGB).
- 5.5. 22 Minigrips mit Marihuana (Ass.-Nr. 1001, A017385, A008220 und weitere) **eingezogen und vernichtet** werden (Art. 69 StGB).
- 5.6. das beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone weiss inkl. SIM-Karte mit der Rufnummer . _____ (aus den Effekten) als Beweismittel bei den Akten verbleibt.
- 5.7. das beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone schwarz inkl. USB-Stick (Pos.-Nr. 2) **eingezogen und vernichtet** wird.
- 5.8. das beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone weiss inkl. USB-Stick (Pos.-Nr. 3) **eingezogen und vernichtet** wird.
- 5.9. die beschlagnahmte Waage mit div. leeren Minigrips (Ass.-Nr. 1102) **eingezogen und vernichtet** wird.
- 5.10. die beschlagnahmten Laptop-Taschen (Ass.-Nr. A017396 und A008221) **eingezogen und vernichtet** werden.
- 5.11. das Laptop (Ass.-Nr. 1001) A. _____ zurückgegeben wird.
- 5.12. der PC (Ass.-Nr. 1002) A. _____ zurückgegeben wird.

II.

A. _____ wird in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 34, 40, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 51, 146 Abs. 1 und 2 StGB

Art. 19 Abs. 1 Bst. c und d BetmG

Art. 418, 422, 426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **20 Monaten**.

Die ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von insgesamt 123 Tagen (29.03.2018 - 30.03.2018; 24.06.2020 - 22.10.2020) wird vollumfänglich an die Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Geldstrafe** von **30 Tagessätzen** zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 900.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

3. Zur Bezahlung der hälftigen allgemeinen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** sowie zu den auf ihn persönlich entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend insgesamt **CHF 16'542.50**, unter solidarischer Haftbarkeit für die Gesamtkosten (ohne persönliche Gebühren des anderen Beschuldigten) von **CHF 21'600.00**.
4. Zur Bezahlung der auf sein Unterliegen entfallenden, anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 400.00** (1/3 der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'200.00, insgesamt bestimmt auf CHF 3'600.00).

2/3 der auf A. _____ entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 800.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern.

III.

1. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecher Dr. B. _____ wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		47.00	200.00	CHF	9'400.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	712.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'262.10	CHF	790.20
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'052.30
volles Honorar				CHF	11'750.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	712.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	12'612.10	CHF	971.15
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	13'583.25
nachforderbarer Betrag				CHF	2'530.95

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'052.30 zurückzuzahlen und Fürsprecher Dr. B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'530.95, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecher Dr. B. _____ wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		14.00	200.00	CHF	2'800.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	69.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'869.70	CHF	220.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'090.65
volles Honorar				CHF	3'500.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	69.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'569.70	CHF	274.85
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	3'844.55
nachforderbarer Betrag				CHF	753.90

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'090.65 im Umfang von CHF 1'030.20 (1/3) zurückzuzahlen und Fürsprecher Dr. B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 753.90, im Umfang von CHF 251.30 (1/3) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 2/3 entfallen Rück- und Nachzahlungspflicht.

IV.

Weiter wird betreffend A. _____ verfügt:

1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung der von A. _____ erstellten DNA-Profile (PCN . _____ und PCN . _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der von A. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrisch erkennungsdienstlicher Daten).

B.

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts (Einzelgericht) vom 20. November 2020 gegen C. _____ insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. das Strafverfahren gegen C. _____ wegen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen durch **Besitz zum Konsum evtl. Konsum** von Kokain am 24. Juni 2020 in Basel und Bern (Ziff. I.3.2. der Anklageschrift) **eingestellt** wurde,

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

2. **C.**_____ schuldig erklärt wurde
der **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit**, begangen am 24. Juni 2020 in Bern (Ziff. I.3.1. der Anklageschrift).
3. **C.**_____ unter solidarischer Haftbarkeit mit **A.**_____ in Anwendung von Art. 41 und 50 OR sowie Art. 126 StPO **verurteilt** wurde, der Privatklägerin, E._____, **CHF 60'000.00** zu bezahlen, soweit weitergehend die Klage abgewiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO) und für die Beurteilung der Zivilklage keine Verfahrenskosten ausgeschieden wurden.
4. Betreffend **C.**_____ weiter verfügt wurde, dass
 - 4.1. das beschlagnahmte Bargeld von CHF 824.70 (Ass.-Nr. 2011 und aus den Effekten) zur Deckung der Verfahrenskosten **eingezogen** wird (Art. 286 StPO).
 - 4.2. das beschlagnahmte Minigrip mit Kokain als Beweismittel bei den Akten verbleibt.
 - 4.3. das Mobiltelefon Apple iPhone schwarz C._____ zurückgegeben wird.
 - 4.4. die aus den Effekten von C._____ stammenden, sich beim Wirtschaftsstrafgericht befindlichen Gegenstände ihm zurückgegeben werden.

II.

C._____ **wird schuldig erklärt:**

1. der **Gehilfenschaft zu Betrug**, begangen am 22. Juni 2020 in Bern im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00 zum Nachteil von E._____ (Ziff. I.1.a. der Anklageschrift);
2. der **Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug**, begangen am 24. Juni 2020 in Bern im Deliktsbetrag von CHF 60'000.00 zum Nachteil von E._____ (Ziff. I.1.b. der Anklageschrift)

und gestützt darauf sowie auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. B.I.2. hiervor sowie in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 25, 34, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 146 Abs. 1 StGB

Art. 91a Abs. 1 SVG

Art. 418, 422, 426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **12 ½ Monaten**.

Es wird festgestellt, dass sich C._____ insgesamt 386 Tage in Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft befunden hat (24.06.2020 - 14.07.2021).

Die ausgestandene Haft wird im Umfang von 380 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass diese damit vollständig verbüsst ist.

2. Zu einer **Geldstrafe** von **10 Tagessätzen** zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 300.00**.

Unter Anrechnung der verbleibenden ausgestandenen Haft von 6 Tagen (gemäss Ziff. 1. hiervor).

3. Zur Bezahlung der hälftigen allgemeinen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** sowie zu den auf ihn persönlich entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend insgesamt **CHF 11'600.00**, unter solidarischer Haftbarkeit für die Gesamtkosten (ohne persönliche Gebühren des anderen Beschuldigten) von **CHF 21'600.00**.

4. Zur Bezahlung der auf sein Unterliegen entfallenden, anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 600.00** (1/4 der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'400.00, insgesamt bestimmt auf CHF 3'600.00).

3/4 der auf C._____ entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'800.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern.

III.

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung von C._____ durch Rechtsanwalt G._____ wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		49.50	200.00	CHF	9'900.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	412.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'312.80	CHF	794.10
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'106.90
volles Honorar				CHF	12'375.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	412.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	12'787.80	CHF	984.65
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	13'772.45
nachforderbarer Betrag				CHF	2'665.55

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'106.90 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt G._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'665.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung von C._____ durch Rechtsanwalt D._____ wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		31.00	200.00	CHF	6'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	187.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'387.20	CHF	491.80
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'879.00
volles Honorar				CHF	7'750.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	297.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'047.80	CHF	619.70
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	8'667.50
nachforderbarer Betrag				CHF	1'788.50

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'879.00 im Umfang von CHF 1'719.75 (1/4) zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'788.50, im Umfang von CHF 447.15 (1/4) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 3/4 entfallen Rück- und Nachzahlungspflicht.

IV.

Weiter wird betreffend C._____ verfügt:

1. C._____ geht zurück in den Strafvollzug.
2. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des von C._____ erstellten DNA-Profiles (PCN . _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der von C._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrisch erkennungsdienstlicher Daten).

C.

Weiter wird verfügt:

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1, a.v.d. Fürsprecher Dr. B._____
- dem Beschuldigten 2, a.v.d. Rechtsanwalt D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Berufungsführerin, v.d. Staatsanwalt F._____
- der Zivilklägerin

- Rechtsanwalt G. _____ (nur Dispositivziffer B.III.1.)

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- dem Gefängnis Bässlergut (nur Dispositiv, vorab per Mail)
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Dispositiv und Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons T. _____ (Dispositiv und Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste und Migration des Kantons T. _____ (Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde, Art. 82 VZAE)
- der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft

Bern, 10. August 2021

(Ausfertigung: 17. November 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Obergerichtssuppleant Knecht

Die Gerichtsschreiberin:

Ragonesi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.